Der Oradour-Prozeß in Bordeaux . . .

Plädoyer des Staatsanwalts

Plädoyer der Verteidiger

ausgewählte Protokolle . . .

. . . Montag, 9. Februar 1953

Bordeaux, 9. Februar 1953, Montag

Die Sitzung wird um 14 Uhr eröffnet.[1)]

Der Vorsitzende erteilt dem Vorsitzenden der Anwaltskammer, Maître KALB, das Wort.

Me. KALB: Wenn Sie gestatten, Herr Vorsitzender, hätte ich eine vorläufige mündliche Erklärung abzugeben. Im Namen der Verteidigung der Angeklagten möchte ich hier im Namen aller meiner Kollegen vehement dagegen protestieren, daß dem Staatsanwalt mitten im Prozeß von Bordeaux ein Delikt der Pflichtvergessenheit vorgeworfen wird. Im Namen der französischen Verteidigung möchte ich dem Staatsanwalt unsere volle Ergebenheit zusichern.
EIN MITGLIED DER VERTEIDIGER DER DEUTSCHEN: Die Verteidiger der deutschen Angeklagten unterstützen die Erklärung von Maître KALB voll und ganz.
DER VORSITZENDE: Das Gericht dankt Ihnen für Ihre Erklärungen. Es fügt lediglich hinzu: Da der Vorsitzende sich mit derartigen Fällen befaßt, ist er an ähnliche Artikel gewöhnt und daran, sie in den Papierkorb zu werfen. Herr Staatsanwalt, Sie haben das Wort.
DER STAATSANWALT: Herr Vorsitzender, ich dachte speziell auf diesen Vorfall anzuspielen und danke der Verteidigung für die Erklärungen, die sie mir gegenüber gemacht hat. Bei der betreffenden Zeitung handelt es sich um „Les Nouvelles de Bordeaux“. Falls ihr Vertreter anwesend ist, bitte ich ihn, dem Gericht mitzuteilen, welche Beweise er zur Untermauerung seiner Behauptungen vorlegen kann.

*** * ***

DER STAATSANWALT: Am Samstagabend habe ich den Fall von Unteroffizier Boos vorgestellt. Ich prüfe im weiteren die Einzelfälle der dreizehn zwangseingezogenen französischen Angeklagten und werde, wie Sie, Herr Vorsitzender, die von Ihnen festgelegte Reihenfolge einhalten, d. h. die reguläre Reihenfolge der Abschnitte. Ich werde daher mit GRAFF beginnen.

GRAFF wurde am 31. Juli 1926 in Straßburg geboren. Zum Zeitpunkt der Ereignisse war er ebenfalls unter 18 Jahren. Er verbrachte seine Kindheit auf dem Land, im Bas-Rhin, bei seinen Verwandten mütterlicherseits. Mit 14 Jahren - das war 1940 - verließ GRAFF die Schule mit dem Abschluß. Er half zunächst seinem Großvater bei der Arbeit auf dem Bauernhof. Dann begann er eine Lehre, als Schlosser, erzählt er uns, bis Oktober 1943. Doch dies war die Zeit - wie Sie, Herr Vorsitzender, betonten -, als das Elsaß seinen Leidensweg durchlitt.

Am 24. August 1942 - dem Fest des Heiligen Ludwig, des Königs von Frankreich - führten die Gauleiter für die elsässischen Departements die Arbeitsdienstpflicht in der deutschen Armee ein. Kaum ein Teenager, wurde GRAFF daher zunächst zum Arbeitsdienst einberufen, den er vom 4. Oktober 1943 bis zum 1. Januar 1944 in Mainz leistete. Wenige Tage später, am 15. Januar 1944, erschien er zusammen mit seinen 1926 geborenen Kameraden vor einem Musterungsausschuß in Sélestat. Und daher sei betont, Herr Vorsitzender, daß er, der aus einer für ihre patriotische Gesinnung bekannten Familie stammte, in die 3. Kompanie des 1. Bataillons des Regiments Der Führer eingegliedert wurde, eine Einheit, zu der er im Mai 1944 im Südwesten Frankreichs kam. GRAFF - wider Willen ein SS-Mitglied - zeigte eine Reaktion, die ihm zur Ehre gereichte: Auf sein Eingreifen hin konnte ein Cafébesitzer aus Espalais, Herr Vigneaux, dessen Lokal der Widerstandsbewegung als Treffpunkt und Briefkasten diente, Vorkehrungen treffen und eine feindlichen Durchsuchung problemlos überstehen. Doch dann kam die Landung. GRAFF begibt sich mit seiner Einheit an die Front in der Normandie. Am Abend des 9. Juni ist er in Saint-Junien, wo er patroulliert und Wache steht. Am 10. Juni ist er auch in Oradour. GRAFF hat uns seine Rolle in Oradour sehr detailliert und, da bin ich mir sicher, ehrlich geschildert. Sie erinnern sich sicher noch an den Kern der Sache. Auch GRAFF gehört zum ersten Zug, der Gruppe ZSCHEYGE. Sein Fahrzeug hält am westlichen Ortsausgang. Der gesamte Zug, erklärt er, sei auf den Feldern verteilt. Der Befehl? Jeden am Ein- und Austreten hindern und notfalls schießen. Ein Teil des Nachmittags wird mit Warten verbracht. In der Ferne knattert Maschinengewehrfeuer … plötzlich ruft ihn ein Melder. Auf Befehl von BARTH sollen er und zwei weitere Soldaten, ein Deutscher und ein Russe, am Nordrand von Oradour patrouillieren. GRAFF gehorcht. Die Patrouille zieht ihre Runden, passiert Dorf und Friedhof und erreicht ein von einer Hecke umschlossenes Feld, auf dem drei Bewohner - drei friedliche Bauern, ein Mann und zwei Frauen - panisch und verängstigt im Gras liegen.[2)] Schlagartige Reaktion der Rohlinge: der Russe und der Deutsche schießen beide. Eine Frau springt schreiend auf, die Arme vor der Brust verschränkt, und dann ist es GRAFF, in Panik, wie ich glauben möchte, GRAFF, ein 17 1/2-jähriger Jüngling, der seinerseits auf eine verwundete Französin schießt.

Dies, meine Herren, sind die Tatsachen in ihrer grausamen und tragischen Einfachheit, wie GRAFF sie stets geschildert hat. Tatsachen, die ohne sein wiederholtes Geständnis vor Ihrem Tribunal vor wenigen Tagen nie bekannt geworden wären. Doch GRAFFs Rolle endete damit nicht. Während der Deutsche und der Russen auf Befehl von Leutnant BARTH damit beschäftigt waren, die sterblichen Überreste zu einem nahegelegenen Brand zu transportieren, setzte GRAFF seinen Weg nach Osten fort und betrat das Dorf allein über den Weg von Les Bordes, gerade als BAIER mit einigen Männern seiner Gruppe zurückkehrte. BAIER rief ihm barsch zu, daß dies keine Zeit zum Ausruhen oder Träumen sei, und nahm ihn in seiner kleinen Truppe mit, der er in Richtung Kirche folgte. Und dort... dort ist GRAFF vielleicht der Einzige, der dies so vollständig eingestanden hat, aber wie viele andere, meine Herren, müssen es ihm gleichgetan haben? GRAFF trug Holzbündel in die Kirche und trug so zum Bau dieses höllischen Scheiterhaufens bei, aus dem menschliches Stöhnen erklang. Dies sind die Tatsachen, meine Herren, daß seine eigenen Geständnisse es uns erlauben, den Angeklagten GRAFF anzuklagen. Aber - es muß wiederholt werden - auch GRAFF war nur ein Rädchen im Getriebe; er handelte als Soldat innerhalb seiner Gruppe, und wenn er uns als Monster erscheint, sollte er nicht mehr als jeder Soldat in einer Gruppe betrachtet werden, denn - wir können dies nicht oft genug wiederholen - die Vernichtung von Oradour war das Gemeinschaftswerk einer Einheit, in der jeder Mann an seinem Platz seinen Teil dazu beitrug, das vom Anführer erdachte, gewünschte und befohle-

1) Offensichtlich falsch geschriebene Namen wurden nach bester Kenntnis korrigiert.
2) Dem Staatsanwalt waren möglicherweise die Namen und Tätigkeiten dieser drei Personen in dem Moment nicht bekannte, Es handelte sich nicht um Bauern, sondern um den Bäckermeister Thomas und die Lothringerin Octavie Dalstein und deren Nichte.

ne Endziel zu erreichen.

Louis HOEHLINGER wurde am 8. November 1923 in Lyon geboren. Am 10. Juni 1944 war er somit minderjährig und hatte das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet. Seine Herkunft: HOEHLINGER durchlebte dieselben Schicksalsschläge wie junge Elsässer seines Alters: deutsche Musterungskommission am 29. Juni 1943, Arbeitsdienst vom 6. Oktober 1943 bis 2. Januar 1944 und schließlich die Zwangseinberufung zur Waffen-SS am 8. Februar 1944. Am 1. Juli 1944 an Arm und Gesicht verwundet, ergab er sich einem kanadischen Soldaten. Er wurde nach England verbracht, wo er zwei französischen Offizieren, die ihn verhörten, spontan alles offenbarte, was er über Oradour wußte. Am 25. September 1944 meldete sich Hoehlinger bei den Freien Französischen Streitkräften. Am 8. Januar 1945 schloß er sich dem Marschbataillon Elsaß-Lothringen an, mit dem er den Feldzug beendete. Nach der Kapitulation Deutschlands meldete sich der Angeklagte, ein Unteroffizier, freiwillig zum Kampf gegen Japan. Sein junges Alter schloß eine Bewerbung aus. Hoehlinger wurde daher in Indochina demobilisiert, wo ihm eine Stelle beim Föderalen Sicherheitsdienst angeboten wurde.
Am 9. Juni 1944 löste die Gruppe ZSCHEYGE, der Hoehlinger angehörte, bei ihrer Ankunft in Saint-Junien eine Gruppe der Wehrmacht ab. Gerüchten zufolge sei ein Zug explodiert, Partisanen haben geschossen … Die Gruppe ZSCHEYGE hält Wache. Der Morgen des 10. Juni 1944 ist der Ruhe gewidmet. Doch kaum ist das Essen beendet, trifft der Befehl zum sofortige Abmarsch ein. Als er den Lastwagen besteigt, vertraut ihm ein deutscher Kamerad an: *„Es wird krachen.“* Als der Konvoi Richtung Oradour rollt, erfährt HOEHLINGER genau, daß ein deutscher Kommandeur entführt wurde und daß die Operation darauf abzielt, ihn zu finden und zu befreien. Von HOEHLINGER wissen wir genau, daß der Konvoi vor Oradour anhielt. Während dieses Halts versammelten sich Offiziere und Unteroffiziere um DIEKMANN und KAHN, um letzte Anweisungen zu erhalten. Die Gruppe ZSCHEYGE, die zum ersten Zug gehört, durchquert die Ortschaft bis zum westlichen Rand, wird als Schützenreihe eingesetzt und beteiligt sich so an der Einkesselung und dem Sperrfeuer nach Südwesten. ZSCHEYGE gab keine konkreten Anweisungen. So wartete HOEHLINGER mehrere Stunden hinter einer Hecke. Seiner Aussage nach bestand Oradour für ihn aus einer jungen Frau und einem Bauern, die ihr Heu auf der Wiese wendeten, entfernten Schüssen, Rauch und Flammen, Soldaten, die zügig die Hauptstraße entlangmarschierten und einer brennenden Kirche. Wir wissen jedoch, daß die erste Gruppe schnell ins Dorf eindrang. Insbesondere Frau DEMERY und Martial BRISSAUD haben Ihnen dies berichtet. Von BOOS wissen wir, daß die erste Gruppe den oberen Teil des Dorfes niederbrannte, wobei sie sich auf den Kirchplatz, den Sammelpunkt, zurückzog. Wir verstehen nicht, warum HÖHLINGER, ein Mitglied des ersten Zuges, der bewaffnet in Oradour anwesend war, nicht das getan haben sollte, was alle Männer des ersten Zuges zwangsläufig taten. Hat er dies nicht stillschweigend zugegeben, als er sagte: *„Ich bedauere, einer solchen Gruppe von Dieben und Mördern angehört zu haben?“* wie Sie es betont haben, Herr Vorsitzender?

Albert DAUL, geboren am 11. Mai 1926. Die örtlichen Behörden berichten, daß er ein ernsthafter, ruhiger und fleißiger Mann ist. Er arbeitet als Büroangestellter in Straßburg. Zu Beginn des Verfahrens war er ledig, heute ist er verheiratet und Vater. Er wurde angeblich von einem Kameraden veranlaßt, der Hitlerjugend beizutreten. Nachdem er am 9. Juni 1943 vor dem deutschen Musterungsausschuß erschienen war, wurde er am 8. Februar 1944 zur SS eingezogen und zunächst der 1. Kompanie, dann der 3. Kompanie des ersten Bataillons zugeteilt. Er gehörte, wie er sagte, zum ersten Zug unter dem Kommando von Leutnant Barth und fungierte in der Gruppe Lauber als Ladeschütze für ein leichtes Maschinengewehr. Am 10. Juni 1944 wollte es das Schicksal, daß auch er sich in Oradour wiederfand. Unterwegs erfuhr er die Gründe für diesen ungewöhnlichen Schritt. Major KÄMPFE war von der Résistance gefangen genommen worden, und die Einheit hatte den Auftrag, ihn zu befreien. Seine Gruppe durchquerte die Ortschaft und umzingelte sie im Südwesten. Die Anweisung: Niemanden hinein- oder herauszulassen. Der Einkesselungsauftrag der Gruppe, so Daul, sollte etwa zwei Stunden dauern. Auf Intervention eines Melders versammelte Lauber seine Männer und brachte sie zum Kirchplatz, dem Sammelpunkt. Die Gruppe marschierte die Hauptstraße entlang und kam an der Schmiede BEAULIEU vorbei, offenbar genau in dem Moment, als Hauptmann Kahn einige Nachzügler hinrichten ließ. Es könnte die Schmiede BEAULIEU oder die Werkstatt DESOURTEAUX gewesen sein, ich wäre mir in diesem Punkt nicht sicher. Männer der Gruppe sind damit beschäftigt, Brandmaterial zur Schmiede Beaulieu zu transportieren, andere damit, die Häuser rund um die Kirche in Brand zu setzen. *[Daul]* assistiert dem MG-Schützen und war daher weder an den Bränden noch an deren Vorbereitung beteiligt. Er blieb in der Nähe der Kirche, aus der, wie er uns erzählte, Stöhnen und Weinen zu hören waren. Viele Gruppen bewegten sich umher, trugen Holzbündel und setzten die Nachbarhäuser in Brand, doch er, DAUL, blieb teilnahmslos, vielleicht gleichgültig, und unternahm nichts. Auf die Fragen Ihres Gerichts senkte DAUL, wie Sie sich erinnern werden, den Kopf und antwortete nicht. Dies liegt daran, daß Unteroffizier BOOS ihn ernsthaft belastete. DAUL gehörte seiner Meinung nach nicht zum ersten, sondern zum dritten Zug, was umso wahrscheinlicher ist, da er Leutnant KLAARs Ordonnanz war. Laut BOOS war DAUL einer der beiden Soldaten, die Unteroffizier KRILL unterstützten, als dieser die Gruppe der Nachzügler zur Schmiede von BEAULIEU führte, deren Hinrichtung der Zeuge SENON miterlebte.

Jean-Pierre ELSAESSER wurde am 18. Oktober 1926 geboren. Er war somit zum Zeitpunkt der Ereignisse minderjährig, also 18 Jahre alt. Was den Angeklagten betrifft, so betonten Sie, Herr Vorsitzender, zu Beginn seiner inhaltlichen Vernehmung, daß die gesammelten Informationen über seine Haltung aus nationaler Sicht laut einem Bericht der Präfektur Bas-Rhin vom 31. Januar 1951 sehr positiv seien. ELSAESSER wurde nicht nur nicht in die Hitlerjugend rekrutiert, sondern schloß sich im Gegenteil einer Gruppe junger Elsässer an, die mehrfach gegen das Nazi-Regime demonstrierten. Die Staatsanwaltschaft erkennt diese positive Einstellung an. Doch obwohl er in seinem Dorf hohes Ansehen genießt, folgt ELSAESSER dem gleichen Weg wie andere junge Menschen seines Alters. Am 29. Juni 1943 ist es der deutsche Musterungsausschuß und vom 7. Oktober 1943 bis zum 5. Januar 1944 der Arbeitsdienst. Schließlich wurde er am 8. Februar 1944 automatisch zur SS eingezogen und der 3. Kompanie, damals in Souges, zugeteilt. Am 10. Juni 1944 wurde Elsaesser ebenfalls nach Oradour geschickt. Er gehörte zum ersten Zug, zur Gruppe Lauber. Sein Bericht über die Tragödie, in die er verwickelt war, steht im Einklang mit dem von Daul - allerdings hatten sie reichlich es abzuklären und zu vervollständigen. Elsaesser war Teil der Kette für den Transport von Brandmaterial zu einem Erschießungsort an der Hauptstraße, wahrscheinlich in der Schmiede BEAULIEU. Er gehörte zu der Gruppe von Männern, die das Haus und die Garage des Bürgermeisters in Brand setzten. Auf Befehl von Leutnant BARTH beteiligte er sich außerdem an der Inbrandsetzung der Gebäude gegenüber der Kirche, insbesondere eines Lebensmittelladens.

Im zweiten Zug haben wir Joseph BUSCH. BUSCH wurde am 26. Februar 1926 in Haguenau geboren. Er ist verheiratet und Vater von drei Kindern. Seine Kindheit ähnelte der aller anderen seiner angeklagten Kameraden. Sein Vater stammte aus einfachen Verhältnissen und war Arbeiter. Er besuchte die Grundschule bis zu seinem 14. Lebensjahr, wurde dann aber sofort mit der harten Realität des Lebens konfrontiert und begann in einer Armaturenfabrik zu arbeiten. Wie er Ihnen erzählte, stammte er aus einer großen Familie - ich glaube sechs Kinder -, und sein Vater mag opportunistisch gewirkt haben, indem er ihn zuerst in die Hitlerjugend und dann er selbst sich zu den Sturmtruppen meldete. Doch in dem seltsamen Regime, das Deutschland damals versklavte, waren solche Zugeständnisse offenbar notwendig, wenn ein Vater einer großen Familie Familienbeihilfen erhalten wollte. Jedenfalls wurde BUSCH am 7. Juni 1943 vom deutschen Musterungsausschuß in Haguenau geprüft. Von Oktober 1943 bis Januar 1944 leistete er seinen obligatorischen Arbeitsdienst ab, wurde am 8. Februar 1944 in die Waffen-SS eingegliedert und kam in das Lager Souges zum 1. Bataillon des Regiments Der Führer. Am 1. Juli 1944, 20 Tage nach Oradour, desertierte Busch an der Normandie-Front und ergab sich den britischen Truppen. Er diente einige Zeit in den Freien Französischen Streitkräften und wurde schließlich am 4. Dezember 1944 demobilisiert. Während der Verbrechen in Oradour gehörte der Angeklagte der Gruppe von Unteroffizier BOOS an, also dem 2. Zug. Bezüglich des Aufenthalts seiner Einheit in Saint-Junien, der Umstände ihres Abmarsches und ihrer Fahrt nach Oradour liefert er Einzelheiten, die mit den Aussagen seiner Kameraden und mit dem übereinstimmen, was wir anderweitig, insbesondere aus Zeugenaussagen, über die Ereignisse in diesem unglücklichen Dorf wissen. Busch marschiert mit allen Männern seiner Gruppe zu Fuß auf der Straße, die zur Hauptstraße wird, in Richtung Dorf. Sie drängen einige Einheimische vor sich her. Die Gruppe erreicht den Dorfplatz. Sie werden Zeuge, wie die Männer auf der einen Seite und die Frauen und Kinder auf der anderen Seite getrennt und die Männer anschließend in mehrere Gruppen aufgeteilt werden. Boos und seine Männer brachten eine davon zu einem Ort, der von Busch auf der Karte als Garage DESOURTEAUX angegeben wird. Dies gilt als gesichert, da Busch sich an die gegenüberliegende Bäckerei erinnerte. Auf Befehl von Hauptmann Kahn, übermittelt durch Gruppenführer Boos, schoß Busch auch auf seine französischen Landsleute. Er bildete mit die tödliche Kette. Er gelangte schließlich zum Bereich der Kirche, wo sich nach den unheimlichen Schüssen der Großteil der Kompanie versammelt hatte. Wir werden seine spontane Aussage vor Ihrem Gericht verstehen, als er Ihnen mit gesenktem Kopf und leiser Stimme gestand: *„Ich schäme mich, einer Kompanie angehört zu haben, die solche Grausamkeiten an unschuldigen Familien begangen hat.“*

Albert OCHS wurde am 10. Juli 1913 geboren. So wie wir ihn hier sehen, erscheint er uns mit den einfachen, schlichten und freundlichen Zügen eines gutmütigen Bauern aus unserer Gegend. Wenn die über ihn gesammelten Informationen ihn als tapferen, von den Einwohnern der Stadt allgemein geachteten Mann darstellen, glaube ich das gerne. Doch OCHS ist ein direktes Opfer der Wechselfälle der Geschichte. Die Verteidigung wird Ihnen von den Strapazen berichten, die die ganze Familie ertragen mußte. Ich werde mich darauf beschränken, über ihn selbst zu sprechen. Nach Beendigung seines aktiven Dienstes, dem ersten des Krieges, als Soldat in der französischen Armee, wollte es das Schicksal, daß auch er automatisch in die deutsche Armee eingegliedert wurde. So fanden wir ihn Anfang Februar 1944 als einfachen Soldaten in der 3. Kompanie des Regiments Der Führer. Später, gegen Ende 1944, als sich seine Einheit in die Gegend des Pas-de-Calais zurückzog, zeigte OCHS endlich die gesunde, normale Reaktion, die man lange von ihm erwartet hatte. Er schüttelte das Joch ab, gab seine unwürdigen Pflichten auf, um noch eine Zeit lang in den Freien Französischen Streitkräften des Landesinneren zu dienen. Doch zuerst war da Oradour, und OCHS war dort. Er gehörte zur Gruppe STAGER im zweiten Zug. Am südwestlichen Rand des Dorfes teilte sich die Gruppe in zwei Teile. OCHS folgte seinem Gruppenführer, der gerade Anweisungen gegeben hatte, die OCHS selbst erschaudern ließen. Sie überquerten die Glane, umgingen den südlichen Rand des Dorfes und näherten sich ihm von Westen. Und sofort trieben sie die Bewohner Haus für Haus zum Festplatz. OCHS war nicht sehr stolz auf die ihm zugewiesene Rolle. Er führte sie so passiv wie möglich aus, aber er betrat dennoch eine Reihe von Häusern. Er trug eine deutsche Uniform, und seine bloße Anwesenheit trug dazu bei, Angst und Schrecken zu verbreiten. Plötzlich endete seine Rolle unerwartet und plötzlich: Eine alte Frau, über ihre Stöcke gebeugt, geht auf STAEGERs Befehl hin, langsam voran. Gemäß den Anweisungen, die er seinen Männern wenige Augenblicke zuvor gegeben hatte, schießt STAEGER sie mit einer Maschinenpistolensalve nieder. Die Kugeln prallen von der Wand ab, und OCHS wird an beiden Beinen verletzt. Er wird von einem Sanitäter zu den an der Straße nach Les Bordes geparkten Lastwagen geführt, und dort, so erzählte er Ihnen, weint er bis zur Abfahrt, weil er so etwas noch nie gesehen habe.

Antoine *[recte:Auguste]* LOHNER wurde am 10. Juni 1913 geboren. Die patriotische Gesinnung seiner Familie ist bekannt. Sein Vater, der 1916 zur deutschen Armee eingezogen wurde, wurde von einem deutschen Militärgericht wegen Desertion verurteilt. LOHNER wurde am 18. Oktober 1943 in Colmar registriert und am 21. Februar 1944 automatisch zur Waffen-SS eingezogen. Auch er schüttelte das Joch ab, allerdings erst am 31. Juli 1944, also ebenfalls nach Oradour. LOHNER gehörte ebenfalls zur Gruppe STAEGER, allerdings zu dem Teil, der die Stadt über die Hauptstraße betrat. Meine Herren, Sie werden sich erinnern, daß LOHNER Ihnen einen detaillierten und vollständigen Bericht über die Rolle seiner Gruppe und seine persönliche Beteiligung daran gab: Banditentum, regelrechte Plünderungen wie die Wegnahme des Wagens von Herrn PICAT, Erschießungen im Weinkeller DENIS, wo der betagte Gemeindepfarrer zu den Opfern gehörte, das Verbrennen von Leichen und die aktive Beteiligung am Brand der Kirche, in der Frauen und Kinder im Sterben lagen. Dies sind die traurigen Heldentaten der Gruppe STAEGER, an denen LOHNER persönlich beteiligt war. Aber irgendwann am Nachmittag, nach den Hinrichtungen im Weinkeller DENIS, nachdem die brennbaren Materialien in die Kirche transportiert worden waren, lieferte LOHNER bei der Anhörung vom 24. Januar 1953 folgende Klarstellung: Er war als Wache an der Hauptstraße postiert, etwas oberhalb der Kirche, deren Eingang er sehen konnte. Wie wir verstehen, meine Herren, lautete LOHNERs einleitende und spontane Aussage, als er uns sagte: *„Ich schäme mich, in Oradour gewesen zu sein. Ich höre noch immer die Schreie dieser armen Unglücklichen, Frauen und Kinder. Ich habe so viel Schreckliches gesehen, daß mich die Reue so sehr quält, daß ich für den Rest meines Lebens den Seelenfrieden verloren habe.“* Meine Herren, diese vom moralischen Leid gezeichneten Gesichtszüge, dieses vorzeitig ergraute Haar, diese müde und schmerzlich resignierte Miene zeugen von der Aufrichtigkeit dieses Mannes - ausgezeichnet mit dem französischen Kriegskreuz 1939/40 -, den der Krieg zum Verbrecher wider Willen machte.

Im dritten Zug finden wir zunächst: Louis PRESTEL, geboren am 23. Februar 1926. Seine Kindheit und Jugend verbrachte

er bei seinen Eltern in einer angesehenen Familie. Mit 14 Jahren, im Jahr 1940, verließ er die Grundschule, um den Beruf eines Drechslers zu erlernen. Doch am 11. Februar 1944, *„dem härtesten Tag seines Lebens“*, wie er uns erzählte, wurde auch er gezwungen, die SS-Uniform anzuziehen. Nach einem kurzen Aufenthalt in Ostpreußen führte ihn sein Schicksal in diese dritte Kompanie nach Valence d'Agen, wo er dem Zug von Leutnant KLAAR, einer schweren Maschinengewehrgruppe unter dem Kommando von Unteroffizier RENNERT zugeteilt wurde. Am 10. Juni 1944 befand er sich in Oradour. Seinen Aussagen zufolge beteiligte sich seine Gruppe lediglich an der Einkesselung und Blockade und bezog Stellungen auf den Wiesen südwestlich des Dorfes. Erst am späten Nachmittag näherten sie sich der Brücke über die Glane und betraten das Dorf hinter ihnen, sozusagen auf ihren Fersen. Meine Herren, wenn PRESTEL behauptet, seine Gruppe sei auf den Wiesen südwestlich des Dorfes in Stellung geblieben, muß ich feststellen, daß diese Version der Ereignisse völlig im Widerspruch zu den Angaben der Zeugen DESORTEAUX, RENAUD und DARTHOUT steht. Diese wollten gezielt in diese Richtung fliehen und wurden von Soldaten, die von der Glane heraufkamen und ihnen, sozusagen auf den Fersen, in das Dorf eindrangen, zurück ins Dorf getrieben.

Henri WEBER wurde am 16. August 1926 in Straßburg geboren. Er war daher zum Zeitpunkt der ihm vorgeworfenen Ereignisse minderjährig, also unter 18 Jahren. Auch er verbrachte seine Kindheit in einer angesehenen Familie. Im Laufe dieser Gespräche erfuhren wir, daß seine Eltern wegen ihrer antinationalsozialistischen Haltung in Schirmeck interniert worden waren. Am 2. Juni 1943 - er war noch nicht einmal 17 Jahre alt -, erschien Weber vor einem deutschen Musterungsausschuß. Von Oktober 1943 bis Januar 1944 leistete er Arbeitsdienst, und am 8. Februar 1944 wurde er zur SS eingezogen und anschließend der 3. Kompanie des Regiments Der Führer zugeteilt.
WEBER war Lageschütze in der schweren Maschinengewehrgruppe von Unteroffizier Rennert. Er berichtete uns, daß er häufig an Polizeieinsätzen teilgenommen habe. Er erinnert sich besonders an Frayssinet-le-Gélat. Am 10. Juni 1944 war WEBER ebenfalls in Oradour. Rennert, der Gruppenführer, sagte ihnen nach seiner Rückkehr von der von Kahn in Bellevue abgehaltenen Zusammenkunft: *„Verhaltet euch wie im Kampf.“* Und WEBER gehorchte. Bezüglich der Rolle seiner Gruppe an jenem tragischen Nachmittag, der eingenommenen Positionen, der ihr erteilten Aufträge und Anweisungen liefert WEBER identische Angaben wie sein Mitangeklagter Prestel, daher richte ich an ihn die gleiche Kritik. Er hätte sich also nur deshalb an der Einkreisungs- und Blockadeaktion beteiligt, die allerdings wirksam war, weil Herr Desourteaux, den Sie bei Ihrer Anhörung am 22. Januar 1953 hörten, Ihnen erzählte, wie er als entflohener Kreigsgefangener, der keinen Kontakt mit den Besatzern wollte, versucht hatte, genau durch die Wiesen zu fliehen, wo die Gruppen RENNERT und NELLI Wache standen. Herr Desourteaux wurde mit einem Maschinengewehr beschossen und gegen seinen Willen zur Umkehr gezwungen. Auch Herr Aimé Renaud glaubte, er könne durch die Wiesen am Ufer der Glâne südlich des Dorfes fliehen. Er wurde von Soldaten zurückgedrängt, die flußaufwärts auf das Dorf zusteuerten und es umzingelten. Und Herr Renaud, der trotz der Anweisung, sich nicht umzudrehen, über eine Mauer sprang, wurde - wie er Ihnen erzählte - mit der Salve aus einer Maschinenpistole beschossen, die ihm glücklicherweise keinen Schaden zufügte. Herrn DARTHOUT gelang es nicht mehr. Die Herren DESOURTEAUX, RENAUD und DARTHOUT wurden Opfer[3)] des Sperrfeuers der Gruppen RENNERT und NELL.

Jean Niess wurde am 28. November 1912 im Bas-Rhin geboren, wo er mit seiner Familie einen bescheidenen ländlichen Hof bewirtschaftete. Niess lebte unter den Spannungen in seiner Provinz und diente schicksalsergeben dem damaligen Cäsar *[gemeint ist Kaiser Wilhelm II.]*. Als französischer Soldat in den Jahren 1939/40 legte er seine Waffen erst am 2. Juli 1940, eine Woche nach dem Waffenstillstand, nieder. Als deutscher Soldat kämpfte Niess 1944 bis zum bitteren Ende und wurde erst am 10. Mai 1945 von den Amerikanern gefangengenommen und an die Russen ausgeliefert. Die Informationen über ihn aus nationaler Sicht sind jedoch eher günstig. Er wurde zwar als Mitglied der SA seiner Gemeinde geführt, doch man muß den Angeklagten nicht näher betrachten, um zu erkennen, daß ihn die Arbeit auf seinen Feldern weit mehr interessiert haben muß als Politik. Ich bin daher bereit, seine Mitgliedschaft zu ignorieren, die, wie ich der Verteidigung zugestehe, rein formaler Natur gewesen sein muß. Doch Niess befand sich am 10. Juni 1944 in Oradour. Auch er gehörte dieser schweren Maschinengewehrgruppe unter Unteroffizier Rennert an. Wie seine Mitangeklagten Weber und Prestel behauptet Niess, seine Gruppe sei nicht in das Dorf eingedrungen, sondern habe lediglich einen Einkesselungs- und Sperrauftrag am südwestlichen Rand durchgeführt. Doch auch wenn wir uns auf seine Aussagen zur Wirksamkeit dieses Auftrags und seiner Folgen für die Einwohner verlassen, möchte ich Sie, meine Herren, bitten, die beredten Aussagen von Herrn Desourteaux, Herrn Renaud und Herrn Darthout zu berücksichtigen.

Im dritten Zug finden wir auch SPAETH. Alfred SPAETCH wurde am 9. April 1926 geboren. Er erlebte die gleichen Härten wie alle seine Landsleute: Deutscher Musterungsausschuß, Arbeitsdienst von Oktober 1943 bis Januar 1944, schließlich die Eingliederung in die Waffen-SS am 8. Februar 1944. Sein Schicksal, gibt er resigniert zu, habe es ihm vorbestimmt, Teil dieser Verbrechergruppe zu sein. Er sei ihm dankbar, daß es ihn vor Einsätzen im Dorf Ordour bewahrt hätte. Spaeth jedoch befand sich in Oradour. Er gehörte einer schweren Maschinengewehrgruppe unter dem Kommando von Unteroffizier NELL an. Diese Gruppe blieb, ebenso wie RENNERTs Gruppe, offenbar den größten Teil des Nachmittags in den Wiesen am südwestlichen Dorfrand in Stellung und beteiligte sich so an der Einkesselung und Blockade, deren Wirksamkeit, ich wiederhole, die Zeugen Desourteaux, Renaud und Darthoux beurteilen konnten. Gegen 18:00 Uhr bezog Nells Gruppe nahe der Kreuzung Puy-Gaillard Stellung. Er war es, der die Fahrgäste der Straßenbahn aus Limoges in Empfang nahm. Spaeth war einer der Soldaten, die sie zum Bauernhof Masset begleiten sollten. Doch in dieser Rolle schlug er sich gut, und die Staatsanwaltschaft macht ihn nicht dafür verantwortlich. Diese Gruppe setzte vor ihrem Rückzug die Gebäude von Puy-Gaillard und das Châlet de Lavérine in Brand. Zur Verteidigung des Angeklagten sei erwähnt, daß er am 28. Juni 1944 an der Normandie-Front desertierte. Er war angeblich der erste SS-Deserteur. Sein späteres Verhalten im Elsaß-Lothringen-Bataillon, im 23. Infanterieregiment und im Fernen Osten brachte ihm das Kriegskreuz ein.

GRIENENBERGER wurde am 3. Januar 1926 geboren. Nach seiner Schulzeit wurde auch er in die Hitlerjugend eingegliedert. Am 11. Februar 1944 wurde er zwangseingezogen und der 3. Kompanie des Regiments Der Führer zugeteilt, einer Einheit, die er bei Cherbourg verlassen hatte. Was war seine Rolle in Oradour? Meine Herren, er erklärte es Ihnen mit all der Naivität und Einfachheit, die wir uns anderswo und auch bei anderen gewünscht hätten. *„In Oradour“*, sagte er Ihnen, *„mußte ich mit den anderen schießen.“* Und so kam es, daß GRIENENBERGER Maschinengewehrschütze in der Gruppe des

3) Gemeint ist: nicht durch tödliche Treffer, sondern durch die Verhinderung ihrer Flucht.

Gefreiten STEPHAN wurde und namentlich Teil zweier Erschießungskommandos war, deren Standorte er uns nicht nennen konnte. Meine Herren, der Fall Giedinger, kompliziert durch einen unglücklichen Vorfall in Durtal - einen kaum aufgeklärten Vorfall, bei dem sein Kamerad Grienberger beschuldigt wird, Hauptmann Kahn über seine Desertionsabsicht informiert zu haben - ist weniger eindeutig und undurchsichtiger. Eine Tatsache ist jedoch sicher, die Grienberger nicht bestreitet: Am 10. Juni 1944 war er auch in Oradour anwesend. Aber gehörte er zur Gruppe Staeger, deren besonders abscheuliche Rolle wir kennen, wie seine Mitangeklagten Lohner, Ochs und Grienberger lange behaupteten? Oder gehörte er im Gegenteil einer Gruppe des schweren Maschinengewehrzuges an, wie er nach einer Konfrontation in Straßburg, bei der er nach übereinstimmender Meinung seiner Kameraden möglicherweise etgwas verwechselt hatte, schließlich doch behauptete? Wie Sie, Herr Vorsitzender, finde auch ich diese ständige Verwechslung merkwürdig! Ich erkenne jedoch an, daß hier zumindest gewisse Zweifel bestehen und daß ich aufgrund seiner Ausführungen im Laufe der Verhandlung grundsätzlich zu der Annahme geneigt wäre, er gehörte tatsächlich zum dritten Zug.

Bleiben wir jedoch bei seinen eigenen Aussagen im Laufe der Verhandlung, so gehörte GIEDINGER einer schweren Maschinengewehrgruppe unter dem Kommando von Unteroffizier KRILL an. Es war diese Gruppe, so erzählt uns GIEDINGER, die das Gelände rechts der Straße durchkämmte und die Einwohner von Bruyères *[recte:Les Brégères]* und Puy-Gaillard zum Dorfplatz trieb. Den ganzen Nachmittag über blieb diese Gruppe Berichten zufolge in Stellung nahe Puy-Gaillard und beteiligte sich so an der Einkesselung und dem Sperrfeuer. Am Abend versammelte sich die Gruppe in der Nähe des Bauernhofs Bruyères *[s.o.]*, den sie laut GIEDINGER in Brand setzte, bevor sie sich zurückzog.

Nach Abschluß meiner Prüfung der einzelnen Fälle werde ich die bereits gehörten Ausführungen zur Rechtsgrundlage der Anklage nicht im Detail wiederholen. Ich muß den Gerichtshof jedoch auf die besondere Rechtsstellung aufmerksam machen, die den französischen Angeklagten durch das neue Gesetz vom 30. Januar 1953 eingeräumt wird. Darin heißt es, daß die französischen Angeklagten keine Kriegsverbrecher sind; mit anderen Worten, die ihnen zur Last gelegten Handlungen müssen keine strafbaren Handlungen darstellen, die sowohl einen Verstoß gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges als auch einen Verstoß gegen das französische Strafrecht darstellen. Es genügt, daß sie im Strafgesetzbuch vorgesehen und strafbar sind. Dies ist die Bedeutung von Artikel 1 des neuen Artikels 3 des Strafgesetzbuches und insbesondere der in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung vom 28. August 1944 genannten Artikel. Aufgrund dieser Sachlage können die in Oradour begangenen Morde im Hinblick auf die französischen Angeklagten nicht mit dem erschwerenden Umstand von Repressalien einhergehen. Auch Verstöße gegen das Völkerrecht sind nicht zu berücksichtigen. Doch vorbehaltlich dieser beiden Vorbehalte betrifft das, was ich Ihnen bereits ausführlich über die Rechtsgrundlage der Strafverfolgung dargelegt habe, deren volle Kraft und Wirkung. Der neue Artikel 3 weist darauf hin, daß insbesondere die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung vom 28. August 1944 genannten Artikel anwendbar sind. Bei den in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung vom 28. August 1944 genannten Artikeln handelt es sich um eine Reihe von Artikeln des Strafgesetzbuches:

Artikel 92: Dieser umfasst Angriffe auf die innere Sicherheit des Staates.
Artikel 132: Fälschung oder Verfälschung von Geld.
Artikel 265 ff.: Kriminelle Verschwörung.
Artikel 295: Mord.
Artikel 296: Meuchelmord.
Artikel 301 ff.: Erschwerende Umstände bei Mord, Vergiftung, barbarischen Handlungen usw.
Artikel 309 bis 317: Vorsätzliche Körperverletzung.
Artikel 332: Vergewaltigung.
Artikel 334: Sittlichkeitsdelikte.
Artikel 341, 342, 343 und 344: Unrechtmäßige Festnahme und Entführung von Personen.
Artikel 379 bis 400: Vorgetäuschte Entführung, und schließlich
Artikel 434 bis 459: Zerstörung, Beschädigung und Vandalismus.

Dieser Artikel zielt auch auf einige Artikel des Militärstrafgesetzbuches ab. Die Verteidigung glaubte insbesondere - wie sie es neulich erklärte - in diesem Unterschied in der Rechtslage zu sehen, der durch das Gesetz vom 30. Januar 1953 in den Artikeln 214: Amtsmißbrauch - 216 ff.: Veruntreuung militärischer Habe und Bandenplünderung - geschaffen wurde, die Schlußfolgerung zu erkennen, daß die französischen Angeklagten gegenüber den deutschen Angeklagten bevorzugt würden. Meine Herren, ich würde eher und eher zum gegenteiligen Schluß kommen. Abgesehen davon, daß es den französischen Angeklagten, da sie sich ausschließlich auf den Anwendungsbereich unseres Strafgesetzbuches beschränken, nicht mehr möglich ist, einen angeblichen Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot von Strafgesetzen geltend zu machen, steht fest, daß die ihnen gesetzlich vorbehaltene Einstufung als CVFerbrechen gegen das Allgemeine Recht dazu führt, daß die Tatsache, daß sie während ihrer Zeit als Soldaten - und vielleicht sogar gerade weil sie Soldaten waren - Verbrechen begangen haben, nicht berücksichtigt wird. Dies trifft insofern zu, als sie sich nicht auf die mildernden Umstände oder die absolute Entschuldigung berufen können, die Artikel 3 der Verordnung vom 28. August 1944 für sogenannte Feinde zuläßt, die lediglich Befehle befolgten. Da es in keiner Weise in Frage kommt, die den französischen Angeklagten in diesem Prozeß zugeschriebenen Taten durch ein Gebot des Gesetzes oder die Anordnung einer legitimen Autorität zu rechtfertigen - und ich verweise Sie, meine Herren, in diesem Punkt auf die Erläuterungen, die ich vor einigen Tagen ausführlich dargelegt habe -, müssen sie sich möglicherweise immer noch auf den unwiderstehlichen Zwang von Artikel 64 des Strafgesetzbuches berufen. Aber ebenso wie ich Sie im Hinblick auf die deutschen Angeklagten gebeten habe, bitte ich Sie auch im Hinblick auf die französischen Angeklagten, die Rechtfertigung, die auf einem angeblichen unwiderstehlichen Zwangs beruht, klar und kategorisch zurückzuweisen, da das Verfahren eindeutig und ohne mögliche Zweideutigkeiten gezeigt hat, daß eine solche Situation des unwiderstehlichen Zwangs nicht mit der Realität der Tatsachen vereinbar ist.

Erinnern Sie sich, meine Herren - dieses Detail hat mich tief beeindruckt - an den französischen Soldaten der deutschen Armee, der in Oradour in Anspielung auf das Verschwinden von Major Kämpfe gegenüber Fräulein Gaudy erklärte - und sie selbst sagte es in diesem Gerichtssaal: *„Was erwarten Sie denn? Sie haben einen von uns getötet! ...“* Ein unwiderstehlicher Zwang? Doch die Rechtsprechung kennt ebenso extreme, wenn nicht noch extremere Fälle, in denen sie sich nicht damit abgefunden hat, dies zuzugeben. So zum Beispiel im Fall von Schiffbrüchigen, die am Ende ihrer Kräfte waren und einen

ihrer Kameraden opferten: 1884 wurden in England die Überlebenden der „Mignonette“, die einen Schiffsjungen verspeist hatten, verurteilt. 1887 verhängte ein russisches Gericht für eine ähnliche Tat eine Strafe von 13 Jahren Zwangsarbeit. Professor Garçon berichtet in seinem kommentierten Strafgesetzbuch unter Artikel 64 über diese Beispiele. Ein anderes, weitaus schwerwiegenderes Mittel, auf das sich die Verteidigung der französischen Angeklagten berufen kann, ist die Zwangsrekrutierung. Im August 1942 beschloß Gauleiter Wagner unter Mißachtung internationaler Konventionen, waffenfähige Elsässer in deutsche Einheiten einzugliedern. Wegen dieses schweren Verbrechens wurde Wagner von einem französischen Militärtribunal in Straßburg zum Tode verurteilt. Doch dieses von einem französischen Gericht geahndete Verbrechen ist unbestreitbar der Grund für die Anwesenheit von dreizehn der vierzehn bei diesem Verfahren anwesenden französischen Angeklagten in der Waffen-SS. Es ist klar, daß diese 13 Angeklagten nicht wegen ihrer Anwesenheit in der Waffen-SS im Jahr 1944 angeklagt werden. Ihnen wird - wie ich hinzufügen möchte - vorgeworfen, am 10. Juni 1944 in Oradour als Soldaten der 3. Kompanie des 1. Bataillons des Regiments Der Führer persönlich, jeder in der ihm von der Hierarchie zugewiesenen Position, an den von dieser Einheit begangenen Verbrechen beteiligt gewesen zu sein. Dies ist der Vorwurf, den die Verteidigung zu erörtern hat.

Doch die Verteidigung erklärt: *„Hätte Wagner dieses schwere Verbrechen nicht begangen, wären wir nicht hier … Für dieses Verbrechen, dessen Opfer wir sind, übernehmen wir keinerlei Verantwortung mehr. Sie können uns nicht zur Rechenschaft ziehen. Noch weniger, denn jeder der 130.000 Zwangsrekrutierten hätte durch reinen Zufall auch in Oradour sein können oder zwangsläufig so gehandelt haben wie die Dreizehn.“* Es stimmt, daß jeder der 130.000 Zwangsrekrutierten am 10. Juni 1944 genauso gut in Oradour hätte anwesend sein können wie jeder dieser Dreizehn. Hätte er zwangsläufig so gehandelt? Wer könnte das wagen? Aber hätte er wie jeder dieser Dreizehn gehandelt, wäre er Ihnen unter denselben Bedingungen Rechenschaft schuldig gewesen. Zwangsrekrutiert? Ganz recht. Aber wenn Kahn die Kontrolle über ihre Körper hatte, hatte er dann auch die Kontrolle über ihren Willen, ihren freien Willen? Hatte er Einfluß auf ihre Fähigkeit, zwischen Gut und Böse zu wählen? Ich vergesse sicherlich nicht, daß die meisten dieser Angeklagten 1944 noch Jugendliche waren, daß sie 13 oder 14 Jahre alt waren, als das Elsaß 1940 gewaltsam von Frankreich abgetrennt wurde, und daß sie daher dem seit dem Waffenstillstand in Gang gesetzten gewaltigen Operationsapparat auf die effektivste Weise und unter Bedingungen unterworfen waren, an die uns die Zeugen der Verteidigung, insbesondere Bischof Neipel, erinnert haben. Aber ich kann auch die großartigen Beispiele von Heldentum, Selbstaufopferung und Mut nicht vergessen, die die Zeugen aus dem Elsaß in diesem Gericht anführten und die die dreizehn Anwesenden vielleicht mehr belasten als rechtfertigen.

Diese dreizehn wurden zwar zwangsrekrutiert, waren aber auch in Frankreich stationiert. Wer kann glauben, daß sie, wenn sie es wirklich gewollt hätten, trotz ihrer SS-Uniform, die berechtigten Verdacht erregte, keinen Weg gefunden hätten zu fliehen, einer Einheit zu entkommen, die ihre Zeit damit verbrachte, Verbrechen zu begehen und friedliche Bewohner zu jagen? GRAFF zum Beispiel kontaktierte tatsächlich den Cafébesitzer Vigneau und warnte ihn vor einer möglichen Durchsuchung. Glauben Sie, dieser hätte nicht die notwendigen Schritte unternommen, wenn sich ihm beispielsweise GRAFF anvertraut hätte? Einige fanden später tatsächlich, zum Beispiel in Durtal oder anderswo, die benötigte Zivilkleidung. Die Angeklagten beklagen Repressalien gegen ihre Familien im Falle einer Desertion. Doch Tatsache ist: Schon bei den ersten Kämpfen in der Normandie, also Ende Juni/Anfang Juli, wenige Tage nach Oradour, desertierten die meisten von ihnen. SPAETH zum Beispiel desertierte am 28. Juni, obwohl seine Vorgesetzten ihn gewarnt hatten. Hat er Ihnen erzählt, daß die Alliierten einem SS-Mann kein Pardon gewährten? Welche veränderte Haltung der Nazi-Behörden könnte diese Angeklagten zu der Annahme verleitet haben, dass eine Flucht, die sie vor dem 10. Juni 1944 für unmöglich gehalten hatten, drei Wochen später möglich wurde? Das ist die ganze Frage.

Die Wahrheit, meine Herren, sage ich ihnen direkt ins Gesicht. Solange der Krieg ausschließlich aus der Unterdrückung der Zivilbevölkerung bestand, dachten sie nicht darüber nach. Doch als sie sich unter der Flut alliierten Eisens und Feuers befanden, reichten die vier oder fünf Jahre intensiver Nazi-Propaganda nicht aus, um sie zurückzuhalten. Kurz gesagt, ihrer Persönlichkeit ausreichend beraubt, wie Zeugen Ihnen berichtet haben, scheinen sie, solange es um rücksichtslose Teilnahme an Polizeieinsätzen oder Verbrechen an Frauen und Kindern ging, nie so weit gegangen zu sein, ihr eigenes Leben unnötig zu riskieren. Dann gewannen sie ihre Persönlichkeit, ihren freien Willen zurück. Dazu gratuliere ich ihnen. Aber warum gab es diesen Aufschwung, diese Reaktion nicht vor dem 10. Juni 1944? Meine Herren, die Tatsache, daß sie zwangsrekrutiert und folglich Opfer eines echten, von unseren Gerichten strafbaren Verbrechens wurden, stellt zweifellos einen mildernden Umstand dar, entbindet sie aber nicht von der Verantwortung für die ihnen vorgeworfenen Taten. Ich habe die Grenzen so definiert, wie ich sie am Ende meiner ersten Anklageschrift verstanden habe, als ich zwischen den Gruppenführern und den Tätern unterschied. Was die Täter betrifft - ich beziehe mich auf die 13 zwangsrekrutierten französischen Angeklagten -, so zögere ich nicht, ihre unbestreitbare Schuld zu erklären. Ob gewollt oder nicht, sie haben Blut an ihren Händen; sie haben wissentlich an monströsen und unentschuldbaren Verbrechen teilgenommen, aber ich muß auch anerkennen, daß sie nicht die Initiative ergriffen, sondern jeder an dem Platz handelte, der ihm zugewiesenen wurde.

Es gibt sicherlich viele mildernde Umstände zu ihren Gunsten, insbesondere die bereits erwähnte Zwangsrekrutierung und bei den meisten von ihnen vor allem ihr junges Alter. Aber die Verteidigung wird diese Argumente vorbringen. Wenn ich mildernde Umstände zu ihren Gunsten anerkenne - deren volles Ausmaß, wie ich Ihnen bereits dargelegt habe, Sie in aller Ruhe nach bestem Wissen und Gewissen beurteilen müssen -, muß ich hinzufügen, daß ihr Fall in mancher Hinsicht erschwerend ist. Die Deutschen in Oradour waren unsere Feinde. Aber sie, meine Herren, waren Franzosen: Sie erschossen ihre Brüder. Hüten Sie sich davor, ihre Situation mit der des unglücklichen Deportierten gleichzusetzen, den die Nazi-Henker zwangen, seinen Mitgefangenen zu mißhandeln, vielleicht sogar zu töten. Er genoß keine halbe Freiheit, er besaß weder Kriegswaffen noch Munition. Die Nazi-Henker hatten ihm nichts davon anvertraut, so wie sie ihnen anderes anvertraut hatten. Können wir jedoch vergessen, daß sie am Tatort Zeugen des größten Beispiels menschlichen Mutes wurden? Herr Desourteaux, der Bürgermeister, bot sich und seine Familie als Geiseln an, um seine Wähler zu retten. Die Nationalversammlung erwies ihm vor wenigen Tagen öffentlich ihre Ehrerbietung, und alle Franzosen, gemeinsam mit der Nationalversammlung, bekunden ihre Bewunderung für diesen heldenhaften Bürgermeister, der bewies, daß weder Zwang noch Angst einen Ehrenmann davon abhalten, sein Leben für die Rettung anderer zu geben. Und die Angeklagten, die ich schließlich weinen sah, aber erst, als ihnen das Unglück des Elsaß vor Augen geführt wurde - nicht wahr, Spaeth? Nicht wahr, Weber? - das

Unglück des Elsaß, für das alle Franzosen Mitgefühl empfinden, ist das Unglück eines kleinen französischen Dorfes, zu dessen Auslöschung sie dennoch beigetragen haben. Auch Sie, meine Herren, werden dieses Verhalten zur Kenntnis nehmen müssen. Ich beantrage daher, daß das Gericht diese dreizehn Angeklagten für schuldig befindet und ihnen die Strafe in Form von Zwangsarbeit oder Gefängnis auferlegt, die es für angemessen hält, wobei die Herkunft, das Alter und die persönlichen Umstände jedes einzelnen von ihnen berücksichtigt werden.

Bleibt noch der Fall des Unteroffizieres BOOS. Gegen diesen französischen SS-Freiwilligen, fanatischen Nazi und Träger des Eisernen Kreuzes, der durch seine Befehle und sein Beispiel einer der Anstifter und Hauptakteure des Massakers von Oradour war, gegen diesen Franzosen, in dessen Verhalten ich vergeblich nach dem geringsten Hauch mildernder Umstände suche, fordere ich die volle Anwendung des Gesetzes. Ich fordere die Todesstrafe für BOOS. Es hätte keinen Sinn, unsere Toten zu verherrlichen, wenn die Schuldigen nicht bestraft würden. Lassen Sie sie entsprechend bestrafen, um unsere Absicht zu demonstrieren, zur Wiederherstellung des vom Nationalsozialismus so mißachteten Gerechtigkeits- und Vorranggefühls beizutragen. Hier, meine Herren, sind die bitteren und desillusionierten Worte, mit denen sich Richter Jackson in seinem Schlußplädoyer am 26. Juli 1946 zu diesem Thema äußerte:

„Tatsächlich wird das gegenwärtige Jahrhundert in der langen Perspektive der Geschichte keinen besonders bewundernswerten Platz einnehmen, wenn seine zweite Hälfte nicht die erste wettmacht. Diese ersten vierzig Jahre des 20. Jahrhunderts werden als die blutigsten aller Zeiten in die Geschichte eingehen. Die beiden Weltkriege haben eine größere Trauer hinterlassen als alle Armeen, die in den Kriegen der Antike und des Mittelalters verwickelt waren. Kein anderes halbes Jahrhundert war Zeuge solch weitverbreiteter Massaker, solcher Grausamkeit, solcher Barbarei, solcher Massendeportationen in die Sklaverei und solcher Unterdrückung von Minderheiten. Der Terror der Völker angesichts des Nationalsozialismus wird durch diese Taten gerechtfertigt, deren historische Berichte kommende Generationen an dieses Jahrzehnt erinnern werden. Wenn wir die Ursachen nicht beseitigen und eine Wiederholung dieser barbarischen Ereignisse nicht verhindern können, ist es keine leichte Prophezeiung, daß die Worte dieses 20. Jahrhunderts die Zivilisation noch in den Untergang führen könnten."

Meine Herren, ich bin fertig. Doch wie sollte ich, besessen von der entsetzlichen Tragödie, die Sie gerade wiedererlebt haben, in Erinnerung an die 642 Toten, die einige wenige verwundete Überlebende in diesem Gerichtssaal repräsentieren, nicht zur Veranschaulichung meiner Gedanken und um meiner Überzeugung die volle Kraft und Tiefe zu verleihen, die Szene aus Shakespeares Tragödie in Erinnerung rufen, aus der Richter Jackson selbst einen Vergleich entlehnte? Der Herzog von Gloucester, blutbefleckt, neben der Leiche des Königs, wurde zu Tode geschlagen und flehte die Königin mit diesen Worten an: *„Sagen Sie, daß ich ihn nicht getötet habe“*, worauf die Königin erwiderte: *„Aber dann sagen Sie, daß er nicht tot ist!“* Doch er ist tot! *„Sagen Sie, wir hätten sie nicht getötet“*, fordern diese Angeklagten seit Beginn des Prozesses. *„Aber dann sagen Sie, sie sind nicht tot“*, erwidert die Staatsanwaltschaft. Doch diese 642 Franzosen sind tatsächlich tot: Männer, Frauen und Kinder, manche unter fünf Jahren, deren Namen in diesem allzu belastenden Martyrium vor Ihnen eingeschrieben sind. Meine Herren Richter, wenn Sie diese Angeklagten für nicht schuldig erklären würden, käme das einem Urteil gleich, daß am 10. Juni 1944 in Oradour, trotz der menschlichen Asche und der Ruinen, die die ganze Welt noch immer vor Augen hat, keine Bevölkerung ausgerottet, kein Dorf ausgelöscht wurde.

*** * * * * * ***

Plädoyer Maître LABORDE

Herr Vorsitzender, meine Herren Militärrichter, ich plädiere also für den vierzehnten französischen Angeklagten und möchte nicht sagen, daß meine Aufgabe überwältigend oder gar schwierig ist, denn ich denke in erster Linie an die Ihre. Wenn ich mir nicht erlaube, eine solche Meinung zur Schwierigkeit der mir übertragenen Aufgabe zu äußern, dann deshalb, weil ich glaube, daß Ihr Gewissen letztlich über eine einzige Frage entscheiden muß. Meine Aufgabe ist in jeder Hinsicht schmerzhaft und schwierig. Schmerzhaft wegen dem, was hier besprochen wurde: Wir haben das Blutbad vom 10. Juni 1944 in Oradour-sur-Glane noch frisch im Gedächtnis; schmerzhaft, weil der Mann, den ich verteidigen muß, heute und schon lange von allen verlassen ist, denn ich fürchte, ich verfüge weder über denTon noch über das Wissen, das einige seiner Landsleute haben könnten, um sein Verbrechen zu erklären. Schmerzhaft, nicht nur, weil seine Landsleute ihn nicht verteidigten, sondern auch, weil ich erneut die schmerzhafte Pflicht habe, ans Licht zu bringen, daß sie ihn unter bestimmten Umständen sogar Verbrechen beschuldigten, Verbrechen, von denen ich, glauben Sie mir, inzwischen überzeugt bin, daß er sie wahrscheinlich nicht begangen hat. Schmerzhaft auch, weil ich mir gewünscht hätte, daß alle Angeklagten gemeinsam, wie es der Staatsanwalt wünschte, der Beteiligung am Massaker von Oradour für schuldig befunden werden könnten, und weil, ich wiederhole, sich für Sie nur eine Frage stellt, nämlich die, inwieweit diese Männer schuldig waren. Da ich aber einen Mann verteidige, habe ich die Pflicht - leider werde ich dies möglicherweise auf mühsame Weise tun müssen - zu untersuchen, ob nicht, vielleicht unbeabsichtigt und wider Willen, erneut einer von ihnen alle Sünden auf sich genommen hat, anläßlich einer Untersuchung, auf die ich ebenfalls zurückkommen muß, erneut belastet wurde.

Glauben Sie mir, meine Herren, seit ich diesen Fall und diesen Mann studiere, habe ich dasselbe Anliegen wie alle anderen hier: zu erfahren, was tief in seinem Herzen vorging, und ich habe auch das Anliegen, zu erfahren, ob man ihm noch einigen Glauben schenken konnte. Nun! Ich wiederhole, abgesehen vom Anwalt hier, ist das menschliche Herz verpflichtet, seine Tiefen zu beweisen, und ich bin mir sicher - oh! nicht, daß er ein Kind war, nicht, daß er sich nicht wie ein Unteroffizier in der deutschen Armee verhalten hätte -, aber ich bin mir sicher, daß er unfähig war, bestimmte Verbrechen, deren er angeklagt wurde, begangen zu haben. Und warum geschah das? Weil er sich freiwillig zur deutschen Armee gemeldet hatte, weil er Unteroffizier in der deutschen Armee war, weil er mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet war, und ich persönlich glaube, daß alle Verbrechen, die ihm später zur Last gelegt wurden, lediglich die Folge des Wissens waren, daß er sich freiwillig gemeldet hatte, als Unteroffizier in der deutschen Armee, ausgezeichnet mit dem Eisernen Kreuz. Freiwillig zur deutschen Armee gemeldet! Hier fürchte ich, daß meine Argumente nicht stichhaltig sind, obwohl meine Kollegen aus dem Elsaß Zeugen zur Verteidigung von BOOS aufgerufen haben: Er meldete sich mit 17,5 Jahren freiwillig zur deutschen Armee, da er aus Keskastel stammte, einer Region, die besonders stark unter deutschem Einfluß steht und 15 Kilometer von der deutschen Grenze entfernt liegt.

Mit 17,5 Jahren, und einer der Zeugen - nicht zuletzt der Bürgermeister von Colmar, wie ich mich erinnere - zu uns und erzählte uns, daß seine Familie fünfmal die Staatsangehörigkeit zwischen Frankreich und Deutschland gewechselt hatte! In BOOS‘ Familie wechselte man viermal, und mit 17,5 Jahren machte er den Fehler, sich der deutschen Armee anzuschließen, obwohl er eigentlich Berufssoldat werden wollte, erzählte er uns. Und obwohl in seinem Alter, als er Soldat werden konnte, gerade die Deutschen auf seinem Territorium waren, obwohl sein Vater im Krieg von 1914 bis 1918 in der deutschen Armee gekämpft hatte, obwohl zu Hause, in seiner Familie, zwangsläufig Verwandte auf der anderen Seite der Grenze hatten. Er meldete sich damals nicht für den Hitlerismus, noch um das Verbrechen von Oradour zu begehen: Er meldete sich als Soldat, weil eine Propaganda, die wir aufgrund ihrer uns bekannten Definition gut kennen, seit 1941 die für Deutschland günstigsten Regionen erfaßt hatte. Deshalb, meine Herren, beging er diese Unvorsichtigkeit oder diesen Fehler, und das ist die Ursache all des Unglücks, das folgen wird. Nur deshalb, meine Herren, werden Sie ihn verurteilen, da er sich wegen Hochverrats vor dem zweifellos anders zusammengesetzten Militärgericht verantworten muß, sondern gerade weil er gegen Frankreich die Waffen trug, gerade weil er mit 17,5 Jahren in die deutsche Armee eintrat... und, meine Herren, ich spreche immer noch unter dem Blick meiner elsässischen Kollegen: Wissen Sie, welche Strafe die elsässischen Gerichte für Verbrechen dieser Art an Personen verhängten, die das Glück hatten, später nicht in Oradour zu sein? Es handelte sich im Allgemeinen um junge Elsässer im Alter von 17 Jahren, die das Verbrechen des Hochverrats begangen hatten. Unter dem Blick meiner Kollegen kann ich sagen, daß Gefängnisstrafen von höchstens zwei bis drei Jahren verhängt wurden.

Es wurde also die Frage gestellt, ob jungen Menschen nicht geraten werden sollte, das Elsaß zu verlassen, weil sie genau dieser Art von Einfluß, diesem großen Verbrechen, ausgesetzt sind! … Darüber müssen Sie später entscheiden, und ich glaube, daß in diesem Punkt Nachsicht angebracht ist, angesichts der Tragödie im Elsaß, die uns geschildert wurde. Wir haben uns gefragt, ob jungen Menschen nicht geraten werden sollte, das Elsaß zu verlassen, weil sie genau dieser Art von Einfluß ausgesetzt sind: fünfmaliger Wechsel der Staatsangehörigkeit seit 1860 oder 1870. So wurde uns die Familie eines Bürgermeisters von Colmar geschildert. Was also das Engagement angeht, meine Herren, sollten wir uns, glaube ich, nicht zu lange damit aufhalten. Und der Unteroffizier? Auch der Unteroffizier ist eine der Folgen dieses Engagements. Er wurde 1941 eingezogen und ging nachweislich im Sanitätsdienst nach Russland. Von dort kehrte er als Unteroffizier zurück, als Sanitätsunteroffizier wie Unteroffizier BLÄSCHKE, über den Sie sich ein Urteil bilden müssen, denn im Sanitätsdienst erreichte man den Rang eines Unteroffiziers relativ leicht. Da hier niemand Verantwortung scheut, erwies er sich als guter Unteroffizier. Er wollte zum Militär gehen: Er hat hier nicht die Absicht, so zu tun, als hätte er seine Pflicht als Soldat nicht erfüllt.

Er wurde auch mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet. Ich habe gehört, daß zwangseingezogene Elsässer unter bestimmten Umständen ebenfalls mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet wurden. Meine Kollegen stimmen mir zu, was eine gewisse Freude auslöst. Folglich ist alles, was es einem zunächst erlaubt, ihn mit dem Bann zu belegen, nichts weiter als der Fehler, den ein Kind im Alter von vielleicht 17,5 Jahren begangen hat, dessen Eltern nacheinander französischem und deutschem Einfluß ausgesetzt waren und der den Fehler beging, die falsche Seite zu wählen! Doch alles wird ihn sofort überwältigen, denn sobald das Verbrechen in Oradour begangen ist, wird BOOS verhaftet, die anderen bleiben frei, und er muß von diesem Moment an nicht nur, ich wiederhole, die bösartigen und manchmal vorsätzlichen Anschuldigungen seiner Landsleute ertragen, sondern vielleicht auch den Einfluß dessen, was einer der Zeugen bereits anmerkte: Es wurde mit dem Finger auf die Freiwilligen gezeigt, und von da an verschwindet jegliche Objektivität. Herr Vorsitzender, Sie sind mit diesem Fall bestens vertraut. Der Staatsanwalt möchte sich auf die Verhandlung beschränken, aber ich muß tiefer in die Sache einsteigen. Herr Vorsitzender, Sie wollten diese Untersuchung in der Verhandlung wiederholen. Sie haben es nicht gesehen und konnten es auch nicht, das muß ich Ihnen sagen, weil einige mitangeklagte Zeugen nun zu sehr auf ihren Aussagen beharren, und Sie werden ihn nicht wieder aufrufen. Sie sprachen, Herr Vorsitzender, von Sündenböcken und auch von unschuldigen Schafen. Ich klage niemanden an und habe auch nicht vor, jemanden anzuklagen, aber ich werde alles nutzen, um BOOS zu entlasten - nicht von den Verbrechen, die er möglicherweise begangen hat, sondern von denen, deren er unter bestimmten Umständen zu Unrecht beschuldigt wurde.

Also denn! Meine Herren, es gibt etwas, das mich, entgegen der Meinung des Staatsanwalts, zwar nicht an der Redlichkeit, aber an der Glaubwürdigkeit der Aussagen einiger Landsleute von BOOS zweifeln läßt: In ihrem Mund, in ihren völlig faktenlosen Erklärungen finden wir ein Klima, das um BOOS geschaffen wurde und sich als falsch und übertrieben erwiesen hat. Stand in dem ihn betreffenden Informationsblatt nicht, daß BOOS‘ Vater Chef der SA seines Kantons war? Und hätte ich nicht das Glück gehabt, dem Gericht ein Urteil der Bürgerkammer Colmar aus dem Jahr 1945 vorlegen zu können, das den vor dieser Bürgerkammer erschienenen Vater von BOOS freisprach, hätten wir dann nicht bereits Beweise dafür, daß die ganze Familie bereits für den Hitlerismus gewonnen war? Beachten Sie im übrigen, daß dies meine Verteidigung unterstützen würde; es würde mir erlauben zu sagen, daß dieses Kind, das in diesem Umfeld aufwuchs und dessen Vater, ursprünglich SA-Chef, einen hitlerischen Geist hatte, keinen Fehler gemacht haben konnte, sondern daß es in Wirklichkeit sein Vater war, der ihn für ihn begangen hat. Ich tue das nicht, weil es nicht darum geht, eine Familie zu entehren. BOOS' Vater war nicht SA-Chef. Trotzdem, hat Ihnen nicht der Bürgermeister seines Dorfes in seiner Intelligenz und dann ELSAESSER, sicherlich in gutem Glauben, erzählt, daß BOOS bereits vor dem Krieg 1939 wegen Spionage strafrechtlich verfolgt und angeklagt worden war? BOOS? Dieser hier? Er war 15 Jahre alt! Und LOHNER spricht in seinen Ausdrücken von BOOS nur als einem blutrünstigen Verrückten. Ein anderer sagte, er habe einen Dickkopf.

Ich mußte mich selbst davon überzeugen, daß dies nicht der Realität entsprach, als ich bemerkte, daß einige meiner Kollegen hier, die ihn selbst nie gesehen hatten, erkannten, daß er wie alle anderen aussah. Und Hoehlinger, der ihn wahrscheinlich nicht kannte, sagte, er habe versucht, in der Normandie zu desertieren, sei von einem Gericht der deutschen Feldgendarmerie zum Tode verurteilt und erschossen worden - derjenige, der als Verräter an Frankreich galt! Und um ein noch düstereres Bild zu zeichnen, wollten sie ihn letztlich auch noch als Verräter an Deutschland betrachten, genauer gesagt als jemanden, der sich weigerte zu kämpfen, und es wurde behauptet, er sei zum Tode verurteilt und erschossen worden! All das, meine Herren, schafft eine Atmosphäre, ein falsches Klima um ihn herum. Georges BOOS, ein Freiwilliger, erscheint nach all dem vor Ihnen, dank einer merkwürdigen Untersuchung, und werde ich allein auf jene dort zurückkommen müssen? Denn es gibt keinen einzigen der deutschen Gefangenen oder Angeklagten, der ein Wort über Unteroffizier BOOS verliert. Allein die zwangseingezogenen Elsässer klagen BOOS an? Ich muß diese Untersuchung kritisieren, denn der auf diese Weise an-

geklagte BOOS wurde nie DAUL, HOEHLINGER oder ELSAESSER gegenübergestellt, und sein Fall wurde zu dem Zeitpunkt eingestellt, als die Verfahren gegen die anderen noch liefen oder abgeschlossen wurden, ohne daß diese Gegenüberstellung jemals stattgefunden hätte. Und nicht in der Anhörung werden Sie diese Gegenüberstellung vornehmen, nicht in der Anhörung wird es Ihnen gelingen, die Wahrheit ans Licht zu bringen, und was im Untersuchungsausschuß nicht rechtzeitig getan wurde, und was damals nicht getan wurde, als einige als Zeugen und andere als Angeklagte in Betracht gezogen wurden, wird heute nicht getan werden und wird nie wieder getan werden.

Dies, meine Herren, erforderte von mir eine schwierige und langwierige Aufgabe, aber ich glaube, ich kann Ihnen Beweise vorlegen - ich wiederhole dies noch einmal -, daß bestimmte damalige Zeugen, die heute wegen des Verstoßes gegen das Verbot von Straftaten angeklagt sind, wahrscheinlich in gutem Glauben, vielleicht unter Anleitung, bestimmte Bemerkungen machten, die einer Überprüfung nicht standhielten. Sie wissen, daß BOOS nach allgemeinem Recht beschuldigt wird, erstens am 10. Juni 1944 in Oradour-sur-Glane vorsätzlich und planmäßig eine Gruppe nicht identifizierter Franzosen getötet zu haben, dann unter denselben zeitlichen und örtlichen Umständen zwei nicht identifizierte Frauen vorsätzlich getötet zu haben, wobei diese Morde dem oben genannten Verbrechen unmittelbar vorausgingen, es begleiteten oder darauf folgten, und unter denselben zeitlichen und örtlichen Umständen nicht identifizierte Frauen und Kinder, die sich in der Kirche von Oradour versammelt hatten, vorsätzlich getötet zu haben, wobei diese Morde dem oben genannten Verbrechen unmittelbar vorausgingen, es begleiteten oder darauf folgten, und unter denselben zeitlichen und örtlichen Umständen den Tätern der vorsätzlichen Brandstiftung der Kirche von Oradour-sur-Glane bei den Handlungen, die diese vorbereiteten oder ermöglichten, oder bei denen, die sie vollzogen, wissentlich geholfen oder Beihilfe geleistet zu haben.

Einer dieser Tatbestände wird von BOOS uneingeschränkt anerkannt: Es geht um den Vorfall in der Garage DESOURTEAUX, das von ihm kommandierte Erschießungskommando und die Gnadenschüsse, die er gab. Wir werden später darauf zurückkommen. Ich möchte mich jedoch gleich den beiden anderen Anklagepunkten zuwenden: der vorsätzlichen Tötung zweier nicht identifizierter Frauen, der anschließenden Beteiligung an den Morden in der Kirche und dem Brandanschlag auf die Kirche. Was die vorsätzliche Tötung zweier nicht identifizierter Frauen betrifft, sind die einzigen Zeugen, die BOOS beschuldigen, einige seiner Mitangeklagten, LOHNER und BUSCH, die angeblich Augenzeugen des Vorfalls waren, sowie HOEHLINGER, der davon hatte „reden“ hören. Es gibt außerdem - Herr Vorsitzender, ich weiß es - einen weiteren Zeugen, Herrn BEAUBREUIL, denn es versteht sich von selbst, daß es unbestritten ist - im Gegenteil, Sie werden sehen, daß ich es verwenden werde -, daß zwei Frauen vor der Kirche, in einer Scheune, ermordet wurden, als sie einen Garten verließen. Der Zeuge BEAUBREUIL kann natürlich nicht sagen, welcher der an diesem Tag in Oradour anwesenden Deutschen diese beiden Frauen ermordet hat. Ich werde nicht mehr dazu sagen, da ich es nicht weiß, aber ich werde wahrscheinlich von Ihnen und Ihrem Gewissen die Gewißheit erlangen, daß es Widersprüche zwischen den Aussagen, zwischen den Aussagen untereinander und zwischen den Aussagen der verschiedenen Mitangeklagten, LOHNER und BUSCH, gibt. Wir können zumindest nicht die absolute Gewißheit erlangen, daß es tatsächlich BOOS war, der dieses Verbrechen begangen hat. Wollen Sie, daß wir zunächst die aufeinanderfolgenden Aussagen von LOHNER aufnehmen?

In einer ersten, die ich mir erlauben werde, vollständig vorzulesen... - Ich entschuldige mich, aber Sie, Herr Vorsitzender, wurden dazu veranlaßt, LOHNER zu sagen, er habe nie gelogen. Es ist seine Lüge oder genauer gesagt sein Irrtum, den ich zu beweisen versuche, damit Sie nicht buchstäblich alles glauben, was er sagt. Ich beabsichtige nicht, ihn der Verbrechen von Oradour zu beschuldigen, denn aus dieser Sicht bin ich bereit, dies ist es, was ich Ihnen sagen werde, dies ist der Zweck meines Plädoyers, daß BOOS, abgesehen von dieser freiwilligen Verpflichtung, wahrscheinlich Elsässer ist wie die anderen ... Deshalb greife ich weder das Elsaß noch die Zwangsrekrutierten an, deshalb verteidige ich mich nur!... Ich sagte Ihnen also, daß LOHNER in einem ersten Bericht dazu veranlaßt wurde, eine Aussage in dieser Form zu machen, die dennoch merkwürdig erscheinen wird: *„Ich gehörte seit dem 23. Februar der 3. Kompanie des 1. Bataillons des Regiments Der Führer an, in das ich automatisch eingezogen worden war.“ „Am 10. Juni 1944 waren an Operationen gegen die Widerstandskämpfer von Saint-Junien beteiligt* ……“ (Lesung)

Zweite Aussage - Straßburg, 15. Juni 1945. *„BOOS war Unteroffizier in der 2. Gruppe der 3. Kompanie. Er zeichnete sich durch seine Brutalität aus. In meiner Gegenwart tötete er zwei junge Mädchen im Alter von etwa 22 und 18 Jahren ……..“* (Lesung)

DER VORSITZENDE: Ich möchte Sie unterbrechen. Während der Vernehmung von BOOS, auch während der Vernehmung von LOHNER und dann, wenn ich mich recht erinnere, während der Aussage von Herrn BEAUBEUIL habe ich nicht versäumt, auf eine Diskrepanz bei der Zahl der Opfer hinzuweisen. Darauf wurde bereits hingewiesen.

Me. LABORDE: Das weiß ich sehr wohl, Herr Vorsitzender.

DER VORSITZENDE: Darauf wurde bereits hingewiesen.

Me. LABORDE: Das ist mir erinnerlich, Herr Vorsitzender, da ich die Mitschrift des Verfahrens besitze. Ich habe nicht mehr Fragen gestellt, als mir notwendig erschien, aber mir schien, dass Ihnen der Widerspruch nicht entgangen ist. Es geht heute nicht nur um ein Mädchen und eine Frau im Alter von 40, 45 Jahren. Selbstverständlich sollten wir nicht zu viele Details erfragen ... und ich glaube nicht, daß der elsässische Dialekt, der bei den Verhören nicht verwendet worden sein dürfte, zu Fehlern wie der Verwechslung von 2 und 3 Personen führen könnte. Die Tatsache, daß es sich um zwei junge Mädchen und eine Frau handelt, erwähne ich daher nur der Genauigkeit halber. Bei der Angabe, daß es sich um drei Personen handelt, wird jedoch sogar ihr Alter angegeben: zwei im Alter von 18 bis 22 Jahren, eine im Alter von 40/45 Jahren. Außerdem wird hinzugefügt: *„Die drei Personen verließen, während die Kirche brannte, ein Haus gegenüber der Kirche…“ „…Ohne sie etwas zu fragen, jagte er sie in die Scheune ……“* usw. (Lesung)

Am 22. November 1945 wurde LOHNER von Kommissar Arnet vernommen. Hoffen wir, daß seine Angaben ungenau sind, denn ich möchte nebenbei darauf hinweisen - ich kann es nicht vermeiden und bedauere es -, daß er Angaben über seinen Kameraden OCHS machte, über den armen, unglücklichen, tapferen Bauern OCHS, die für ihn äußerst unangenehm gewesen sein könnten. *„Irgendwann sah ich Unteroffizier STAEGER und den Elsässier OCHS aus dem oberen Teil des Dorfes kommen ……..“* (Lesung)

Ich glaube das nicht, meine Herren, und man muß OCHS nur anschauen, um sicher zu sein, daß dies kaum der Mann ist, der während dieser Debatten gezeichnet wurde. Aber sehen Sie, wie gefährlich es in einer so schwerwiegenden Angele-

genheit ist, solche Bemerkungen zu machen, die OCHS zum Kameraden STAEGERs machte, um Akte der Grausamkeit zu begehen. In derselben Aussage gegenüber Kommissar Arnet erklärt derselbe LOHNER, daß er in dem Moment, als er seine Wache hielt, den Unterscharführer BOOS bemerkte. der auf die beiden Frauen zueilte, *„wahrscheinlich ein junges Mädchen und ihre Mutter……“* (Lesung).
Es ist zumindest anzunehmen, daß ihm ein Fehler unterlaufen ist oder daß Erinnerungsfehler seine dort gemachten Aussagen in Zweifel ziehen. Am 20. Juli 1948 gab er eine neue Aussage ab - Aktenzeichen 1063 der 'Akte BOOS -, in der er noch präzisere Angaben machte: *„Er benahm sich wie der brutalste Deutsche. In dem Moment, als die Kirche in Brand gesteckt werden sollte ……“* (Lesung)
In der Anhörung bestätigte er, daß es sich um zwei Personen handelte. Wie der Vorsitzende bereits zuvor betonte, wurden in seiner Anwesenheit die möglichen Unstimmigkeiten zwischen seinen eigenen Aussagen und denen von BUSCH deutlich, die ich später verlesen werde und die tatsächlich darauf schließen lassen, daß er einen Fehler gemacht haben könnte, da BUSCH seinerseits in diesem Fall aussagen mußte. BUSCH ist ein Elsässer, der zwangseingegliedert wurde und zur Gruppe von BOOS gehörte. Auch BUSCH wurde am 19. Juli 1946 mehrfach von der Gendarmerie Bischwiller verhört. In dieser Aussage vom 19. Juli 1946 wurde nicht erwähnt, daß BOOS einen oder mehrere Morde an den betreffenden Frauen begangen haben könnte. Er sagt lediglich: *„Wir nahmen alle Personen fest, die sich in den Häusern befanden, als wir vorbeikamen….“* Und weiter: *„KAHN sagte uns, wir sollten in Deckung gehen, weil er die Kirche in die Luft sprengen wollte….“* (Lesung)
Wie dem auch sei, in BUSCHs erster Aussage vom 19. Juli 1946 gegenüber der Gendarmerie von Bischwiller findet sich jedenfalls kein Hinweis auf den von Boos an zwei Frauen begangenen Mord. Auch bei seiner Vernehmung durch die Gendarmerie am 2. August 1946 wird er nicht erwähnt, obwohl er nach Einzelheiten zu Boos' Aktivitäten in Oradour gefragt wurde und er erklärte: *„Boos, Vorname, glaube ich, Charles ….“* (Lesung)
Niemals erwähnt er die Tatsache dieses Mordes oder schreibt ihn Boos zu. Dies gilt auch für den 3. Mai 1947, als BUSCH am 26. August 1947 in seiner Aussage gegenüber Hauptmann Lesieur plötzlich erklärte: *„Bevor ich den Befehl erhielt, nach Limoges zu gehen, wurde ich für einige Augenblicke abgeschickt, um etwas unterhalb der Kirche Wache zu halten …* usw. *In diesem Moment kamen zwei Frauen von draußen. Sie sagten uns, sie wollten ihr Kind abholen. Wir rieten ihnen umzukehren. Doch BOOS kam mit einem weiteren Kind und sperrte sie in einem Haus gegenüber der Kirche ein. Wenige Augenblicke später verließen die Männer das Haus, die Frauen blieben dort."* (Lesung)

Meine Herren, es bedurfte vier Zeugenaussagen und eines Erscheinens vor dem Untersuchungsrichter, bis BUSCH einen Vorfall im Zusammenhang mit dem Mord an zwei Frauen durch BOOS schildern konnte. Die Morde soll er nicht allein, sondern gemeinsam mit einer anderen begangen haben, und zwar an zwei Frauen, die das Haus nicht verließen, sondern von draußen kamen, um Kinder aus der Kirche abzuholen. Und weiter geht es mit der Konfrontation vom 9. September 1947: BUSCH bestätigt den Sachverhalt. Während BEAUBREUILs Aussage stellte LOHNER klar, daß er diesen Mord beobachtet habe, als Stroh aus der Garage geholt werden mußte. Daher noch ein Detail zum Beweis: Wenn Sie sich richtig erinnern, gab er auch an, daß die Kirche brannte, er hätte also kein Stroh zum Anzünden suchen müssen. Aber ich glaube aus den Debatten zu wissen, daß wir Holz- und Strohbündel suchten, um danach das Feuer zu legen.

Folglich stimmen die Einzelheiten und Klarstellungen, die LOHNER für nötig erachtete, insbesondere die Tatsache, daß es sich um drei Frauen handelte, später um zwei, und die beiläufigen Angaben, daß diese Frauen einerseits ein Haus verließen und die Kirche brannte, während BUSCH angibt, sie seien von draußen gekommen - all diese Einzelheiten, sage ich, stimmen nicht überein, und obwohl ich dem Staatsanwalt zustimme, daß selbst in Strafsachen bestimmte Vermutungen auch ohne genaue Beweise aufrechterhalten werden können, müssen diese Vermutungen dennoch gravierend sein - und das wären sie sicherlich -, aber auch präzise und schlüssig, was mir nicht der Fall zu sein scheint.
Dann gibt es noch einen dritten Mitangeklagten, HOEHLINGER. Er war nicht Zeuge des Mordes, aber er hat davon gehört. Wir glauben sogar, daß wir ab 1947 darüber sprechen mußten, um uns schließlich auf die Zahl der Ermordeten zu einigen, denn es war, meinen Sie, bedauerlich, daß wir von vier, drei Ermordeten sprachen, obwohl wir nicht nur zwei Leichen gefunden hatten. Folglich scheint sich am Ende, vor Hauptmann Lesieur, alles so zusammengefügt zu haben, daß nur zwei Frauen ermordet wurden. Doch HOEHLINGER gab in einer Erklärung gegenüber Leutnant Gasseron von der 7. Kompanie am 27. Juli 1946 bekannt, daß es zwei Frauen waren und daß er davon gehört hatte: *„Ein elsässischer Unteroffizier namens BOOS, 25 bis 30 Jahre alt, 1,70 m groß, kräftig gebaut, mit kantigem Gesicht und vorgestrecktem Kopf, soll - laut Aussage eines Kameraden der 3. Kompanie - im Dorf Oradour vier Frauen mit Revolverschüssen getötet haben.“* Zwischen diesen beiden, diesen drei, diesen vier Frauen - eine schreckliche Tragödie, denn wir wissen, daß am Ende tatsächlich zwei Frauen getötet wurden, und angesichts der Ungenauigkeit der Einzelheiten sind wir dennoch in der Lage, an der Realität des Täters dieses Attentats zu zweifeln, während wir darüber hinaus, ich wiederhole, wissen, daß BOOS bei seinen zwangseingezogenen Landsleuten kein besonders hohes Ansehen genießt.

Ich schätze daher, daß in einem Fall dieser Schwere, also - wissen Sie - diesem Frauenmord, auf den wir bestanden haben, weil die Tat ohne Anordnung eine Initiative gegen BOOS darstellen würde, die es Ihnen zweifellos ermöglichen würde, ihn absolut von den anderen zu trennen und ihn als Mörder nach Allgemeinem Recht zu betrachten, ich das Recht habe zu sagen, daß es in diesen Begriffen des Allgemeinen Rechts, obwohl es darum geht, den Beweis zu erbringen, daß ein Mann unter diesen Umständen zwei Frauen ermordet hat, zulässig ist, alle dieselben übereinstimmenderen Einzelheiten zu verlangen als die Tatsache, daß von drei Angeklagten, an deren Objektivität wir dennoch gewisse Zweifel haben dürfen, einer drei Frauen sagt, der andere zwei, der andere vier, für einige kommen sie aus einer Seite des Dorfes, für andere kamen sie aus einem Haus, für einen gab es zwei Mörder, für den anderen gab es nur einen… Wir haben, ich wiederhole, das Recht, weitere Beweise zu verlangen, und dem Angeklagten BOOS muß in dieser Hinsicht der Vertrauensvorschuß zugestanden werden. Wollen Sie, daß wir nun den zweiten Punkt betrachten: Beteiligung an den Morden in der Kirche und Mittäterschaft bei der Brandstiftung in derselben Kirche? Und hier bin ich gezwungen, kurz zusammenzufassen, was im Verfahren in Bezug auf BOOS festgestellt wurde, nämlich daß BOOS, nachdem er das Erschießungskommando der Garage DESOURTEAUX kommandiert hatte - denn die Schwierigkeiten, die in dieser Hinsicht irgendwann einmal bestanden haben mögen, streiche ich gern -, als er von der Garage herunterkam, wo er das Erschießungskommando kommandiert hatte, auf TÖPFER traf,

und daß ihm in diesem Moment, seiner Aussage nach - und wir werden später noch einmal darüber sprechen - KAHN gesagt habe, er solle in Deckung gehen, weil etwas in die Luft gesprengt werden würde. Er behauptet, mit seiner Gruppe in Deckung gegangen zu sein, und ich erinnere mich im Laufe des Verfahrens daran, und wie BOOS es erklärt, rief KAHN anschließend, als die Explosion gerade stattgefunden hatte, BOOS und einen Teil seiner Gruppe, um sich um den verletzten GNÜG zu kümmern, der, um verbunden zu werden, auf die Straße nach Les Bordes gebracht und dann nach Limoges transportiert wurde.
BOOS behauptet kategorisch, nichts mit den Vorgängen in der Kirche zu tun zu haben. Ich weiß genau, daß die Unteroffiziere offenbar an den Vorgängen in der Kirche beteiligt waren. Ich weiß genau, daß dies beunruhigend ist. Ich weiß genau, daß die Art und Weise, wie BOOS' Aktivitäten wahrgenommen werden, wie sie von seinen Mitangeklagten dargestellt werden, die ihn am liebsten überall sehen würden, wie er selbst sie darstellt, die Leute auf den Gedanken gebracht hat, er sei auch in der Kirche gewesen. Er behauptet das Gegenteil, und ich bin überzeugt, daß er an diesem Massaker und diesem Brand beteiligt war. LOHNER wurde zuerst vernommen, dann DAUL, der ebenfalls als Zeuge aussagte, und schließlich ELSAESSER.

Was LOHNER angeht, so wird in dem ersten Bericht, den ich vorhin las, dem Bericht an die 20. Militärregion, die Beteiligung von BOOS an der Kirchenaffäre nicht erwähnt. In seiner Aussage vom 15. Juli 1945 in Straßburg, die sich in der Akte BOOS befindet und in der er den Mord an zwei Frauen und die Aktivitäten von BOOS im Allgemeinen bespricht, sagt er, er habe BOOS weder in der Kirche noch auf dem Kirchplatz gesehen. Am 22. November 1945 - und ich stelle fest, dass dies eine Aussage vor Kommissar Arnet ist - spricht LOHNER zum ersten Mal von den Aktivitäten von BOOS in der Kirche. Er sagt folgendes: *„Als das Haus brannte, führte uns STAEGER zum Kirchplatz. Auf dem Weg dorthin bemerkte ich, daß mehrere Gebäude entlang der Strecke brannten.“ Hauptmann KAHN ……..“* (Lesung)
Da er 1945 zum ersten Mal vernommen wurde, war diese Aussage vom 22. November 1945 vor Kommissar Arnet notwendig. Ein merkwürdiger Zufall, denn offenbar wurden zumindest vor Kommissar Arnet Erinnerungen wach, daß BOOS plötzlich durch das Werfen von Handgranaten an den Kirchenmorden beteiligt gewesen war. Dann, am 20. Januar 1948, wurde LOHNER erneut vernommen. Ich habe bereits über seinen Bericht über den Mord an den beiden Frauen an diesem Tag gesprochen, aber er verlor an diesem Tag kein Wort über BOOS' Beteiligung am Kirchenmord. Schließlich lieferte er in der Anhörung diese zusätzliche Klarstellung, denn am Ende wird zweifellos alles klar sein: Derjenige, der ihm befahl, Bündel Holz und Stroh zur Kirche zu bringen, war niemand anderer als Unteroffizier Boos. Was DAUL betrifft, so wurde er auch zu Boos' Beteiligung an den Ereignissen in der Kirche befragt, und hier muß ich etwas länger verweilen, um Ihnen zu sagen, daß es nicht so war, daß DAUL und BOOS persönliche Schwierigkeiten hatten, wie manche vielleicht gedacht haben. Herr Vorsitzender, während seiner Vernehmung fragten Sie Boos, ob er einen besonderen Groll gegen DAUL hege. Das ist nicht der Fall. Es stimmt auch, daß Sie DAUL gefragt hatten, ob er einen besonderen Groll gegen Boos hege, und wenn ich mich recht erinnere, sagten Sie ihm: *„Sie erinnern sich nicht genau, was Boos getan hat“*, denn DAUL sprach nicht über Boos. Nun ja! Was die Kirche betrifft, so begann DAUL in Straßburg vor der Gendarmerie, am 16. Juli 1946 und 21. August 1946 Aussagen zu machen, in denen - andererseits erinnern Sie sich genau, was er getan hat, sind lang und detailliert, Sie finden sie in meiner Akte - er keine Anspielung auf Boos' Beteiligung an den Morden macht, die in der Kirche begangen wurden. Andererseits gibt er Einzelheiten zu den Gnadenschüssen an, die BOOS in der Garage von DESOURTEAUX ausgeführt haben soll.

Dann, am 21. August 1947, vor Hauptmann Lesieur, wurde plötzlich alles klar. Hier möchte ich meine Gedanken klarstellen. Jedes Mal, wenn im Elsaß oder anderswo, vor der Gendarmerie, also vor Verhehmern, die meines Wissens weder die genauen Umstände der Ereignisse in Oradour noch die Orte kennen, an denen die Leichen gefunden wurden, Aussagen gegenüber der Gendarmerie gemacht werden, handelt es sich, wie ich meine, nicht um wirksame Aussagen zur Kirche oder zu den Morden, die BOOS begangen haben könnte. Wenn wir zu einem Zeitpunkt zurückkehren, an dem alles zusammenzupassen scheint, kommt die Erinnerung aller zurück, und deshalb wiederhole ich noch einmal: Ich beschuldige hier niemanden, nicht den Untersuchungsrichter, sondern versuche zu verstehen, wie diese Personen, die bis dahin geschwiegen haben, sich plötzlich in einem Moment befinden, in dem sie nicht nur von jemandem vernommen werden, der mit den Ereignissen vertraut ist, sondern in dem sie wahrscheinlich nacheinander vernommen werden, und daß deshalb - ich übergehe den Vorfall auf dem Straßburger Polizeirevier - die Aussagen bis auf einige ungenaue Details übereinstimmen können. Und DAUL sagt vor Hauptmann Lesieur: *„Während der Affäre in Oradour hatte ich keine Gelegenheit, BOOŞ zu sehen ...“*, obwohl er zuvor erklärt hatte, gesehen zu haben, wie die Opfer mit Gnadenschüssen erledigt wurden! Plötzlich sah er ihn nicht mehr in den Scheunen Gnadenschüsse setzen! Und DAUL fügt hinzu: *„Ich habe KAHN auf dem Kirchplatz gesehen, auch in diesem Moment habe ich KAHN auf dem Kirchplatz gesehen, er hat dieses Gebäude betreten, aber ich kann Ihnen nicht sagen, was er getan hat …“*
ELSAESSER, der mit DAUL konfrontiert wird, bestätigt dieselben Tatsachen, oder zumindest gibt er nur zu, gesehen zu haben, wie BOOS die Sterbenden tötete. Ich möchte die Debatten hervorheben, die mir in Bezug auf DAUL wesentlich erscheinen. Ich habe das Protokoll der Debatten eingesehen. Herr Vorsitzender, Sie haben DAUL gefragt, was er gesehen hat, als er nach den Hinrichtungen zur Hauptstraße zurückkehrte. DAUL erklärte: *„Ich sah Unteroffiziere, darunter BOHRER, BOOS, glaube ich, und BOHRER, die hineingingen, um die Leichen zu erledigen …“* Wie Sie sehen, gab es bei der Anhörung nur einen Hauch von Zweifel an BOOS' Beteiligung an den verhängten Gnadenschüssen, und wenig später erklärte er: *„Schließlich blieben wir vor der Kirche … Ich habe BOOS mehrmals gesehen …“* Und da sagten Sie zu ihm, Herr Vorsitzender: *„Sie reden lieber über BOOS als über sich selbst. Außerdem sind Sie nicht der Einzige. Bei Ihren Kameraden interessierte Sie nicht so sehr, was Sie taten, sondern viel mehr, was BOOS tat.“* Aber darauf konzentriere ich mich nicht, denn das steht schon lange fest, und ich fahre fort:

„DAUL: Ich habe BOOS zweimal gesehen, einmal in der Scheune, einmal im Schuppen.“
DER VORSITZENDE: Was für ein Schuppen? Was für eine Scheune?
DAUL: Links von uns, vom Dorf kommend.
DER VORSITZENDE: Was machte er?
DAUL: Ich sah ihn hereinkommen.

DER VORSITZENDE: In der Scheune oder im Schuppen?
DAUL: Ich weiß es nicht, da ich schon weg war.
DER VORSITZENDE: Haben Sie noch etwas gesehen?
DAUL: Ich kann es nicht beweisen, aber er hat die Verwundeten mit Sicherheit erledigt.
DER VORSITZENDE: Was könnte er getan haben?
DAUL: Er war an dem Massaker in der Kirche beteiligt.
DER VORSITZENDE: Hat er darin Menschen getötet?
DAUL: Das kann ich nicht bestätigen.“

Herr Vorsitzender, ich darf also über diesen Mitangeklagten, der einst Zeuge war, sagen, daß er in seinen Ansichten und insbesondere in seinem Gedächtnis nicht sehr beständig ist. Er wurde zunächst zu BOOS befragt, den er gut kennt. Er sagte über ihn: *„Ich habe gesehen, wie er die Verwundeten in einer Scheune getötet hat“*, und erwähnt die Kirche nicht. Dasselbe wiederholt er bei einer zweiten Vernehmung. Bei der dritten Vernehmung erwähnt er keine Scheunen mehr, sondern nur noch die Kirche, und als er hier zur Verhandlung kommt, weiß er nicht mehr, ob es sich um eine Scheune oder einen Schuppen handelte. Und wenn er behauptet, BOOS sei an dem Massaker in der Kirche beteiligt gewesen, fügt er hinzu, daß er dies nicht bestätigen könne. Auch hier, meine Herren, darf ich an der Glaubwürdigkeit von Dauls Aussagen zweifeln.
Bleibt noch Elsaesser, der, wie Sie wissen, einer der weiteren Finger an der Hand von DAUL ist, da sie überall zusammen sind. Sie haben dies ebenfalls in aller Form erklärt, ebenso wie DAUL. Sie legen großen Wert darauf, zusammen zu sein. Nur wenn sie zusammen waren, mußte der eine offenbar auch den anderen gesehen haben, was er gesehen hatte. Deshalb sah ich mich auch hier veranlaßt, Fragen zu stellen und um Klarstellungen zu bitten. Elsaeser deutete von Anfang an, seit seiner ersten Aussage gegenüber Kommissar Arnet, auf BOOS' Beteiligung an der Kirchenaffäre hin. Er wies auch auf die Beteiligung desselben BOOS an den angeblichen Gnadenschüssen hin. Zur Kirche sagte er folgendes:

„Im Gebäude hörten wir Schreie und das Geschrei von Frauen. SS-Männer waren mit dieser Operation beschäftigt. Ich sah die beiden Unterscharführer MORER [Bohrer? Maurer?] und BOOS die Kirche betreten und dort Maschinenpistolensalven abfeuern (genau), während andere SS-Männer Handgranaten in dasselbe Gebäude warfen, zweifellos um die Bevölkerung zu vernichten. Ich sah Unteroffizier BOOS kommen und Hauptmann KAHN eine Sprengladung übergeben. KAHN betrat in Begleitung einiger deutscher SS-Männer das Gebäude.“

Ich fragte ELSAESSER in diesem Moment, ob er, als er schilderte, was er in Oradour und in der Kirche gesehen hatte, dies in derselben chronologischen Reihenfolge tat oder ob er es im Gegenteil wahllos, in Form von Details, die ihm in den Sinn kamen, wiedergab. ELSAESSER beharrte darauf, daß er es chronologisch wiedergab, daß sie zunächst die Kirche mit Maschinenfeuer beschossen, dann Handgranaten geworfen und schließlich eine Sprengladung mitgeführt hätten. Wir wissen, daß dies ungenau ist. Aus den Aussagen der unglücklichen Zeugen, die diesen schrecklichen Vorfall überlebt haben, wissen wir mit Sicherheit, daß der erste Versuch darin bestand, die Kirche in die Luft zu sprengen, daß folglich der Sprengstoff die erste Waffe war, die in der Kirche eingesetzt wurde, bevor im Inneren des Gebäudes mit der Schießere begonnen wurde, und daß, da diese erste Sprengladung offenbar nicht die erwartete Wirkung zeigte, zur Beseitigung aller Zeugen dieses schrecklichen Blutbads andere Methoden angewendet werden mußten, die sicherlich nicht von Anfang an vorgesehen waren. Zwar erklärte ELSAESSER in einer Aussage während einer Vernehmung von BOOS, als man ihn dazu bringen woll-te, zu präzisieren, ob er tatsächlich gesehen habe, wie KAHN eine Sprengladung übergab, nur - wenn auch in aller Form -, daß er es aus der Ferne gesehen habe, aber wenn er es 1945 gesagt habe - so steht es in der Kurzschrift des Protokolls -, müsse es richtig gewesen sein.

Meine Herren, welche Panik Rekruten auch immer empfinden mögen, wenn sie in der verfluchten Uniform den Befehl erhalten, ein solches Blutbad anzurichten, wenn ihnen dennoch bewußt wird, daß sie im Begriff sind, Kehlen durchzuschneiden, Frauen und Kinder in einem Gebäude zu vernichten, und wenn sie 1945 bestätigen können, gesehen zu haben, wie Unteroffizier BOOS Hauptmann KAHN einen Sprengsatz überreichte - nun ja! 1953 behauptet man nicht, es aus der Ferne gesehen zu haben, und man sagt auch nicht, daß es wahr gewesen sein muß, wenn man es 1945 gemeldet hat. Ich vergleiche dies mit bestimmten Dingen, die mich persönlich beunruhigt haben. Ich glaube, während einer Untersuchung von Kommissar Arnet wurde festgestellt, daß man ein Kind und einen deutschen Offizier oder Soldaten gesehen hatte, der dieses Kind heranführte. Der Zeuge, der es angeblich gemeldet hat, erinnert sich heute nicht mehr daran. Wenn man in diesem schrecklichen Durcheinander ein fünf- oder sechsjähriges Kind in den Händen eines deutschen Offiziers oder Soldaten sieht, ist das ein Detail, das man nur schwer vergessen kann. Ich sagte zu ELSAESSER: Sie handeln vielleicht in gutem Glauben. Ihre Aussage war vielleicht nicht gelenkt, sondern in gewisser Weise gezielt. Aber heute, wo es nicht mehr möglich ist, vor dem Gerichtshof sinnvolle Gegendarstellungen zu liefern, sagen Sie vielleicht, es sei lange her und Sie könnten sich nicht mehr daran erinnern, weil es, sehen Sie, unglaublich ist! Der objektive Zeuge bestätigt, daß dies nicht möglich ist, da es vor der Explosion kein Maschinengewehrfeuer gab. Sie selbst, ELSAESER, sind sich nicht immer ganz sicher, ob Sie gesehen haben, wie BOOS und MHRER *[s.o.]* in der Kirche mit Maschinenpistolen schossen, denn nach dieser Aussage, in der Sie sagen, er habe den Sprengstoff übergeben, sagten Sie am 16. Juli 1946 vor dem Feldwebel, dem Chef der Gendarmerie von Schiltigheim, über die Einfahrt zur Garage: *„Wir wurden zum Hauptplatz geführt, wo sich die Kirche befand. Als wir ankamen, befand sich dort bereits eine große Anzahl anderer SS-Männer derselben Kompanie, etwa 80 Männer der Waffen-SS. Es waren Bataillonskommandeur DIEKMANN, Hauptmann KAHN und andere Offiziere derselben Einheit; der Kommandeur ließ uns strammstehen. Währenddessen holten SS-Männer Strohballen aus den Garagen und trugen sie zur Kirche. Als alle Vorbereitungen abgeschlossen waren, warfen SS-Männer, deren Namen ich nicht kenne, die aber derselben Kompanie angehörten wie ich, Brandgranaten in das Gebäude. Inzwischen drangen mit Maschinenpistolen bewaffnete Unteroffiziere (darunter einer mit Namen ZSCHEYGE, der bisher nie erwähnt wurde) ein und schossen mit Maschinenpistolen auf die Frauen und Kinder.“* (Lesung)

Meine Herren, wir sprechen nicht mehr von Boos und Bohrer, sondern nur noch von Zscheyge. Am 21. August 1946, noch vor der Polizeiwache, die neue Aussage: *„Boos, 28/30 Jahre alt, 1,70 bis 1,73 Meter groß, ovales Gesicht usw. … Braunes Haar. Sehr brutal, elsässischer Herkunft. Dieckmann und Kahn sind hauptverantwortlich für das Massaker, die Plünderungen und die Brände in Oradour. Sie haben alle möglichen Verbrechen angeordnet und geleitet …“* (Lesung)

Von Boos und Bohrer ist keine Rede mehr: *„Ich sah vor der Dorfkirche Major Diekmann und Hauptmann Kahn, Leutnant Barth, Unteroffizier Zscheyge …*“ Kein BOOS! „Zscheyge ließ Strohballen aus den umliegenden Scheunen in die Kirche tragen … usw. …“ (Lesung)

Elsässer sollte Boos nicht vergessen; er war der einzige Elsässer, der sich freiwillig meldete. Er zitierte ihn einmal unter zu unwahrscheinlichen Umständen, um ihn genau zu nennen; er nennt ihn nie wieder, wenn er verhört wird, wie etwa bei der Gendarmerie in Schiltigheim. All dies läßt mich vermuten, daß weder Lohner noch Daul - ich glaube, ich habe mich ausreichend erklärt - noch Elsässer heute hier die These des Herrn Staatsanwalts stützen können, daß Boos in irgendeiner Funktion in der Kirche war, sei es, um die darin befindlichen Personen zu massakrieren, oder um zum Brand beizutragen, der das Gebäude verwüstete und die Opfer unglücklicherweise einhüllte. Ich glaube, meine Herren, daß ich mich damit ausreichend zu den beiden Tatsachen geäußert habe, die die Hauptanklage gegen BOOS darstellen, um zu zeigen, daß Sie nach Ihrem Gewissen nicht mit Sicherheit davon ausgehen können, daß BOOS entweder an dem Mord an den beiden Frauen oder an der Ermordung der Frauen und Kinder in der Kirche oder gar am Brand dieser Kirche beteiligt war.

Die Zeugenaussagen sind, wie Sie gesehen haben, nicht verdächtig, aber von fragwürdiger Objektivität und so ungenau, daß man ihm diese Tatsachen nach dem Allgemeinen Recht, wo Beweise erforderlich sind, nicht vorhalten kann. Und das ist erst recht nicht möglich, da es die These von BOOS gibt, die nicht nur durch eine Behauptung gestützt wird, die offensichtlich wenig wert wäre, wenn sie nicht, wie der Staatsanwalt freundlicherweise anerkannt hat, zum ersten Mal in England aufgestellt worden wäre und er seine Position seitdem nie geändert hat, da er seit der ersten Aussage von BOOS in England eine Reihe von Tatsachen zugegeben hat…

DER VORSITZENDE: Ich bitte um Entschuldigung, aber bevor Sie zu diesem Teil der Argumentation kommen, glauben Sie nicht, daß das Gericht die Anhörung für einen Moment unterbrechen könnte?

Me. LABORDE: Ich werde etwa zwanzig Minuten brauchen, Herr Vorsitzender. Ich würde es vorziehen, bis zum zu Ende zu kommen, wenn das Gericht gestattet.

DER VORSITZENDE: Bitte fahren Sie fort.

Me. LABORDE: Ich sagte also, daß BOOS' Aussage, die bis heute unveränderlich ist, besagt, daß er zwar an den Hinrichtungen in der Garage DESOURTEAUX beteiligt war - was bereits ein hinreichend schweres Verbrechen darstellt -, aber in keiner Weise an den Vorgängen in der Kirche oder an der Ermordung der beiden Frauen beteiligt war. Er erklärte - ich wiederhole, das würde nicht ausreichen -, daß sich noch zwei Männer aus seiner Gruppe hier befinden, genauer gesagt, heute nur einer. Bis Samstag waren es zwei: BUSCH und DAAB. Und DAAB erklärte klar, daß die Gruppe BOOS nach der Hinrichtung in der Garage DESOURTEAUX in die Nähe der Kirche zurückkehrte, dort auf TÖPFER traf und BOOS aufforderte, in Deckung zu gehen, da etwas in die Luft gesprengt werden würde. Dies zeigt, daß die Explosion nur der Auftakt zu dem war, was geschah, der erste Akt der Szenen, die sich in der Kirche abspielten. BOOS brachte seine Gruppe mit DAAB in Sicherheit und BOOS wurde erst zurückgerufen, als GNÜG verletzt wurde. BUSCH, ein Elsässer, der zur Gruppe BOOS gehört, blieb in diesem Punkt unerschütterlich. Er sagte, als sie aus der Garage DESOURTEAUX kamen, wo sie gerade das schreckliche Massaker begangen hatten - ich habe es in meiner Akte, und ich spreche hier unter dem Blick des Tribunals - und als GNÜG verletzt worden war, wurde die Gruppe BOOS beauftragt, sich um GNÜG zu kümmern. BUSCH hat dies immer wieder bekräftigt.

Ich weiß, daß der Herr Staatsanwalt die These akzeptiert, daß die Gruppe BOOS mit GNUG zu tun hatte. Der Herr Staatsanwalt gibt dies zu, räumt aber dennoch ein, daß zwischen dem Zeitpunkt, als er angeblich mit GNÜG zu tun hatte, und dem Zeitpunkt, als die Gruppe in Deckung ging, genügend Zeit lag, damit BOOS an den Morden in der Kirche teilnehmen konnte. Die Explosion ist unbestreitbar die erste Tatsache und der erste Akt der Operation in der Kirche. GNÜG ist tatsächlich die Person, die den mörderischen Sprengsatz in die Kirche gebracht hat. Er ist tatsächlich das erste Opfer der Kirche. Um GNÜG also von dem Ort - und das ist unbestritten -, an dem er verwundet wurde, in die Rue des Bordes zu dem Ort zu bringen, an dem der Arzt Verbände anlegte und die Verwundeten behandelte, wo OCHS behandelt wurde, mußte ihn jemand bringen, und laut BUSCH wurde GNÜG sofort nach seiner Verwundung versorgt. Folglich scheint es, daß die Gruppe BOOS von Anfang an mit der Versorgung von GNÜG beauftragt war. Ich beabsichtige nicht, Minute für Minute, Viertelstunde für Viertelstunde den Zeitplan jedes Mitglieds der Gruppe BOOS und von BOOS selbst zu berichten. Was ich hier sage, angesichts von Zeugenaussagen, die, ich wiederhole, äußerst zweifelhaft sind, ist, daß wir im Gegenzug eine unveränderliche Aussage von BOOS seit Beginn seiner Verhaftung in England vor uns haben, die wiederum durch die gemischten und unbestreitbaren Aussagen von BUSCH und DAAB, da es sich um einen Elsässer und einen Deutschen handelt, untermauert wird. Es ist daher grundsätzlich zulässig, ihm Glauben zu schenken und in jedem Fall anzuerkennen, daß der gegenteilige Beweis nicht erbracht wurde, daß der Beweis des Herrn Staatsanwalts sich mit allem befassen muß, sonst werden die Vermutungen, die er ausreichend präzise berichten müßte, nicht wiedergegeben.

Meine Herren, mein Ziel war …

DER VORSITZENDE: Wenn das Gericht diesen Teil Ihrer Erklärung richtig versteht, erkennt BOOS dann derzeit die Richtigkeit seiner in England gemachten Aussagen in vollem Umfang an?

Me. LABORDE: Herr Vorsitzender, ich weiß, wovon Sie sprechen. Ich stimme der Argumentation des Herrn Staatsanwalts zu: Wenn wir versuchen, BOOS' Zeitplan nachzuvollziehen und sein Verhalten in Oradour anhand seiner eigenen Aussagen zu betrachten, scheint es mir, daß er in diesem Punkt nicht abgewichen ist. Ich weiß, daß der Herr Vorsitzende darauf hinweisen wird, daß er auf andere Dinge angespielt hat, und daraus die Schlußfolgerungen ziehen wird, die das Gericht ziehen möchte. Jedenfalls bestätige ich, daß BOOS in seinem Verhalten und seinen Erklärungen nicht abgewichen ist und daß die beiden anwesenden Mitglieder seiner Gruppe, mit denen er keinen Kontakt gehabt haben kann, zumindest nicht mit BUSCH - ich glaube, ich habe dies gerade ausreichend dargelegt -, die von ihm vertretene These stützen.

Ich wiederhole, daß ich BOOS meiner Meinung nach nicht von den ihm nun vorgeworfenen Verbrechen freigesprochen, sondern eine Wahrheit festgestellt habe, die notwendig erschien, damit Unteroffizier BOOS das blieb, was er ist: daß er in Oradour das blieb, was er war: ein Unteroffizier, sicherlich - und ich habe nicht die Absicht, das zu leugnen - ein Unteroffizier der deutschen Armee an der Spitze seiner Gruppe, der getan hatte, was ihm befohlen wurde, aber nicht mehr. Und

was tat er? Ich werde nicht näher darauf eingehen, wie lange er nach seiner Ankunft einen Kilometer von Oradour entfernt verbrachte, um den Verlauf der Operationen zu beobachten, denn das ist sinnlos. Ich komme gleich zum Schlimmsten. Er ging mit seiner Gruppe zurück zum Dorfplatz, fand dort die Männer und Frauen, die getrennt worden waren, und leitete vermutlich die Hinrichtung der Gruppe aus der Garage DESOURTEAUX. Dort, in einer Entfernung von fünf oder sechs Metern zu Hauptmann KAHN, befolgte er den ihm erteilten Befehl, der mit dem Schuß oder einer Salve aus einer Maschinenpistole endete. Und er gab seiner Gruppe unbestreitbar - es ist keine Frage dies zu leugnen - den Befehl, die Männer zu ermorden, die sich in der Scheune befanden.

Damit hat er das Gleiche getan wie die anderen. Er ist als Unteroffizier schuldig. Fordert der Herr Staatsanwalt deshalb eine so harte Strafe? Liegt es nicht vielmehr daran, daß er für ihn einerseits Landesverrat und andererseits Mord, Mord an sich selbst, vertritt? Fordern Sie, Herr Staatsanwalt, wirklich die Todesstrafe, weil er ein Unteroffizier ist? Glauben Sie wirklich, daß in dieser Waffen-SS, die uns so detailliert beschrieben wurde, der Unteroffizier Teil der Führung war, die Initiative hatte, die Möglichkeit zur Überlegung in einem solchen Ausmaß, daß es heute als Verbrechen angesehen werden kann, wenn er Befehle übermittelte und sie gleichzeitig selbst befolgte? Ich wage es nicht zu glauben, denn ich habe versucht, diesen Unteroffizier BOOS zu verstehen. Natürlich war er nazifiziert, natürlich folgte er den deutschen Truppen ab 1941 nach Russland, blieb auf dem Rückweg in Frankreich, kam in Oradour an und kam ohne jegliches moralisches Empfinden zurück, das ist sicher. War er ein schlechter Unteroffizier? Ich weiß es nicht ...

[Hier fehlt eine Seite in der verwendeten Prokollabschrift.]

....niemals respektiert, wirst du sie nicht ertragen lassen, nicht mehr als die Anwesenden, nicht mehr als die Abwesenden, die Tatsache, daß hinter ihnen an jenem Tag Männer standen, denen man, sei es durch Doktrin oder Gewalt, nicht widerstehen konnte. Ich weiß wohl, daß die Frage alt ist. Zufällig stieß ich in einer Bibliothek auf ein Gedicht, zweifellos - das ist eine Erleichterung -, denn glauben Sie mir, für den Mann, der auf dem Anwaltsstuhl sitzt, sind die Debatten, die wir verfolgt haben, sehr bewegend, für den Anwalt und auch für den Mann, der denjenigen verteidigen muß, gegen den ein Todesurteil angestrebt wird, während sich für ihn wie für Sie die ernste Frage stellt, inwieweit Sie die Macht haben, ihn zu verurteilen, und es ist dann erlaubt, sich einigen Lektüren hinzugeben, die unweigerlich mit unserem Thema in Verbindung stehen. In dem bekannten Buch „Servitudes et grandeurs militaires“ untersuchte M. de Vigny die Frage, wie sie damals bereits existierte. Vielleicht sah er sie als Dichter, aber vielleicht betrachtete er sie in diesem Werk aus der Perspektive der Realität. Er sagte: *„Ich erinnere mich noch gut an die Bestürzung, die diese Geschichte in mir auslöste.“ Vielleicht war dies der Beginn meiner langsamen Genesung von dieser Krankheit des militärischen Enthusiasmus. Ich fühlte mich plötzlich gedemütigt, das Risiko einzugehen, ein Verbrechen zu begehen und statt eines Ritterschwerts einen Sklavensäbel in der Hand zu halten. Viele ähnliche Ereignisse kamen mir zu Ohren, die in meinen Augen diesen edlen Menschenschlag, den ich gern nur der Verteidigung des Vaterlandes gewidmet gesehen hätte, in Verruf brachten.“* So geschah es zur Zeit des Terrors, daß ein anderer Schiffskapitän, wie die gesamte Marine, vom Komitee für öffentliche Sicherheit den ungeheuerlichen Befehl erhielt, Kriegsgefangene zu erschießen. Er hatte das Unglück, ein englisches Schiff zu kapern, und das noch größere Unglück, dem Befehl der Regierung Folge zu leisten. An Land zurückgekehrt, meldete er seine schändliche Hinrichtung, schied aus dem Dienst aus und starb kurz darauf vor Kummer. Dieser Kapitän kommandierte die „Boudeuse“, eine Fregatte, die unter dem Kommando von M. de Bougainville, meinem Verwandten, als erste die Welt umsegelte. Dieser große Seefahrer weinte um die Ehre seines alten Schiffes. Wird es nie ein Gesetz geben, das unter solchen Umständen Pflicht und Gewissen in Einklang bringt? Hat die öffentliche Stimme Unrecht, wenn sie sich von Jahrhundert zu Jahrhundert erhebt, um den Ungehorsam des Vicomte von Orte zu würdigen, der Karl IX. auf seinen Befehl, die Pariser Bartholomäusnacht auf Dax auszudehnen, antwortete: *„Sire, ich habe den Befehl Eurer Majestät den treuen Einwohnern und Kriegsleuten der Stadt mitgeteilt und nur gute Bürger und tapfere Soldaten angetroffen, keine Henker.“ Und wenn er Recht hatte, den Gehorsam zu verweigern, wie können wir dann unter Gesetzen leben, die es uns für vernünftig erachten, jeden zu töten, der diesen blinden Gehorsam verweigert? Wir bewun-dern den freien Willen und töten ihn. Absurdität kann nicht lange so herrschen. Wir werden die Umstände regeln müssen, unter denen bewaffneten Männern die Überlegung gestattet wird und inwieweit die Intelligenz und damit die Ausübung von Gewissen und Gerechtigkeit frei bleiben.“*
Das Problem, meine Herren, ist also nicht neu. Auch wenn die Ära der Revolution nicht mit einem Krieg wie dem, den wir hier betrachten, vergleichbar ist, so gab es damals zwar ritterliche Menschen, die es erlaubten, zu antworten, man habe in einer Stadt nur ehrliche Menschen und keine Henker gefunden, doch war man damals immer noch besorgt über Ungehorsam, über den Konflikt zwischen Pflicht und erteiltem Befehl. Seitdem ist man darüber sehr besorgt, aber glauben Sie, meine Herren, daß die Frage gelöst ist? Ich wollte gleichzeitig einen moderneren Text ganz anderer Art finden.

Es ist ein Dokument aus dem letzten Krieg, aus dem Krieg von 1939 bis 1944, ein Dokument, das mir unwiderlegbar aufrichtig erscheint. Es heißt „Einer von der Normandie-Njemen“, ein Buch - ich entschuldige mich für den umgangssprachlichen Ausdruck, aber das liegt daran, daß es von einem Piloten geschrieben wurde und voller Fliegerjargon ist. „Normandie-Njemen“ bezieht sich auf jene berühmten Staffeln, die nach ihrem Abflug nach Russland von Russland, Moskau oder anderen Stützpunkten aus zum Endsieg beitrugen. Die Figur Sauvage - denn sein Name ist Sauvage -, die dieses Buch geschrieben hat, ein Pilot der „Normandie-Njemen“, der auf der Brust das mit Palmen besetzte Croix de Guerre trägt, beschreibt aufrichtig, was er während seiner Kämpfe empfand. Ich war bestürzt, als ich die folgende Passage las: *„Die 1. (die Staffel) erhält einen Deckungsauftrag in Richtung G……., 50 km von den Frontlinien entfernt, mit dem zusätzlichen Befehl, diese preußische Stadt mit Maschinengewehren zu beschießen. Albert erteilte uns eine Lektion, die wir mit Begeisterung umsetzten: Aus 35.000 Metern Höhe stürzten wir uns mit höllischer Geschwindigkeit in den Sturzflug. Auf 300 Metern eröffnete er das Feuer, und ich ahmte ihn nach. Es ist amüsant zu sehen, wie die Ziegel und Steine durch die Luft sprangen und die Ameisen, die die Zivilisten darstellten, in alle Richtungen rannten, um sich zu verstecken. Es verstößt gegen das Kriegsrecht, es ist unverzeihlich, aber die Deutschen haben es oft genug getan, und man muß zugeben, daß wir die Grausamkeit seiner Taten nicht begreifen.“* Meine Herren, hier ist ein Kriegsheld von 1939 bis 1945, der den Mut hat, in einem Buch zu schreiben, daß er den Befehl erhielt, eine preußische Stadt mit Maschinengewehren zu beschießen - obwohl es dort keine Feinde gab -, um Angst und Schrecken zu verbreiten und den Vormarsch der Truppen zu erleichtern.

DER VORSITZENDE: Man kann ein Kriegsheld sein und trotzdem kein Mensch mehr!
Me. LABORDE: Ich weiß, Herr Vorsitzender, ich führe das nicht als Beispiel an, sondern nur für diesen Satz: *„… und wir erkennen die Grausamkeit seiner Tat nicht."* Versetzen wir Oradour wieder in seinen ursprünglichen Zustand. Am 10. Juni 1944 wußten diese Männer - ich spreche von den Soldaten und Untergebenen - seit dem 6. Juni, daß die Amerikaner gelandet waren. Sie waren also bereits bis zu einem gewissen Grad von Hitlers Doktrin überzeugt. Sie wurden von dieser Doktrin beherrscht, sie hatten ihre Anführer hinter sich, sie befanden sich in der Atmosphäre verlorener Soldaten, die in die Schlacht in der Normandie zogen, weil der Amerikaner durchgehalten hatte, *„und wir erkennen die Grausamkeit seiner Tat nicht"*. An diesem Punkt glaube ich, daß der Untergebene weniger denn je in der Lage sein wird, seinen freien Willen zu argumentieren und zu wahren. Dieser zweite Teil meiner Argumentation ist vielleicht unnötig, denn, ich wiederhole, dieser wichtige Punkt dieses Prozesses wurde bereits mehrfach vor Ihnen hervorragend vorgetragen, um Sie davon zu überzeugen, daß dieser, wie die anderen, in diesem Fall trotz allem nur ein vollstreckender Untergebener ist. Natürlich werden Sie Urteile fällen, natürlich werden Sie sie im Verhältnis zu den Tatsachen fällen, die Sie gegen ihn haben. Sie können sogar weitgehend die Position berücksichtigen, die er durch seinen törichten Fehler erlangt haben könnte, aber ich bitte Sie, und ich bitte Sie, es nicht zu tun, ist - während ein so schwerwiegendes prinzipielles Problem auftritt -, nicht gegen diesen Mann, der seinen Platz unter denen eingenommen hat, die er niemals hätte verlassen dürfen, die Strafe zu verhängen, die der Herr Staatsanwalt soeben von Ihnen verlangt hat.

(Die Sitzung wird um 16.30 Uhr unterbrochen und um 17 Uhr wieder aufgenommen.)

Der Vorsitzende erteilt Maître BURGUBURU, dem Verteidiger von GRAFF, das Wort.

Plädoyer Maître BURGUBURU

Herr Vorsitzender, meine Herren Militärrichter, es ist paradox, diese Verteidigung, deren erster Sprecher ich bin, in Bezug auf die dreizehn Zwangsrekrutierten einmütig und einstimmig vor Ihrem Gericht den Freispruch dieser dreizehn jungen Menschen fordern zu sehen, obwohl sich niemand von uns über die Schwere der hier in Rede stehenden Tatsachen irren kann. Es ist ebenso paradox, die Stimme dieses Staatsanwalts zu hören, der in seiner großen intellektuellen Redlichkeit nichts anderes zu fordern hat als mildernde, durch mildernde Umstände gemilderte Strafen für eben diese Tatsachen. Es ist wiederum paradox, meine Herren, außerhalb dieses Gerichtssaals Stimmen zu hören, die murren, schimpfen, beleidigen, ja sogar drohen, als ginge es darum, die Ruhe Ihrer Justiz in irgendeiner Weise zu stören. Es ist erneut paradox, daß das Parlament, das wie ein Zauberlehrling nach dem Zauberwort sucht, um die Katastrophe zu stoppen, die es selbst heraufzubeschwören drohte. Paradox ist es schließlich, meine Herren, daß dieses Gesetz vom 30. Januar 1953, das während der Debatten verabschiedet wurde, die Prognosen dieses Gremiums völlig über den Haufen warf. Inmitten dieser Verwirrung, meine Herren, spreche ich mich für Paul GRAFF. Ich werde dies, meine Herren, mit der von unseren Regeln vorgeschriebenen Mäßigung tun, ich werde dies mit aller Gelassenheit tun, denn ich bin mir der Schwere und Feierlichkeit der Stunde der Gerechtigkeit bewußt, die gerade geschlagen hat und auf die wir, soweit es uns betrifft, seit etwa acht Jahren warten. Aber ich werde dies auch, meine Herren - und ich entschuldige mich im voraus - mit großer Begeisterung tun, überzeugt von der Gerechtigkeit des Falls, den ich Ihnen vorlege, und in der Gewißheit, bei Ihnen die Unterstützung und das Verständnis zu finden, die uns letztendlich zum gewünschten Ergebnis führen werden. Glauben Sie jedoch nicht, daß ich hier bin, um sensationelle oder außergewöhnliche Dinge zu vertreten. Da wir das Ende dieser langen Debatten fast erreicht haben, ist alles, alles bekannt, alles wurde gesagt, und der Vorsitzende dieser Debatten ist wirklich derjenige, von dem wir nicht mehr behaupten, den Fall zu erfahren, der uns interessiert, der mich besonders interessiert, nämlich den von Paul GRAFF, und der hier frei jeglicher Verurteilung herausgehen muß.
GRAFF wurde in einer kleinen Gemeinde des Elsaß, Ebersheim, geboren. Ein paar Worte zu dieser Gemeinde, denn ich möchte Sie wissen lassen, daß er ein Junge vom Land ist. Es ist nicht wie zum Beispiel Schiltigheim, ein Vorort von Straßburg. Nein, Ebersheim ist eine Gemeinde mit 500 bis 600 Einwohnern, die nicht einmal das Privileg hat, Weinberge zu besitzen. Ich glaube, ihr einziger Stolz ist, daß sie von der Nationalstraße durchquert wird, die Sélestat mit Straßburg verbindet. In diesem kleinen, ruhigen und friedlichen Weiler, in dem die Menschen das Land bewirtschaften, wurde GRAFF 1926 geboren. Einen Vater, meine Herren, hatte er leider keinen! Er hatte kaum eine Mutter. Hingegen zogen ihn zwei gute Alte, seine Großeltern mütterlicherseits, auf, und ich denke, meine Herren, daß sie bis 1944 allen Grund hatten, mit diesem kleinen Kind zufrieden zu sein, das in dieser Familie aufwuchs, niemand weiß wie. Ich werde nicht auf die Charakterbeschreibungen eingehen, die Sie kennen; der Priester, der Presbyter und der Lehrer - jener alte Lehrer, der alle Klassen von Graff unterrichtete - haben mit Ihnen darüber gesprochen. Das einstimmige Fazit dieser Aussagen ist, daß Graff ein sehr freundlicher kleiner Junge war, gelehrig, schüchtern, gehorsam, und, kurz gesagt, er hat sich nie einen Namen gemacht. Er war einer von denen, denen gesagt wurde, daß nichts sie dazu prädestiniere, Verbrecher zu werden. Dann, meine Herren, kamen die schrecklichen Jahre: 1944 und die Zwangsrekrutierung. Graff verließ seine Gemeinde. Er umarmte - wir wußten es noch nicht, aber es ist gut, daß Sie es wissen, meine Herren - seine Großeltern zum letzten Mal. Inzwischen sind beide gestorben. Er ging fort. Zunächst einmal ging er schweren Herzens, denn er verließ sein Land, seine Heimat. Und als er inmitten dieser Einheit ankam, wurde seine Anwesenheit dort - wie wir aus erster Hand wissen - schnell zu einer Obsession und einem Albtraum für ihn. Wie durch ein Wunder hatte er es geschafft, sich von jeglicher politischen Bewegung fernzuhalten. Stellen Sie sich das vor! Mit 17 Jahren hatte er dem wirklich nicht die geringste Bedeutung beigemessen, und plötzlich wird ihm klar, was es bedeutet, einem SS-Regiment anzugehören.

Ich denke, meine Herren, es ist gut, zurückzudenken und sich vorzustellen, wie dieser junge Mann seine Gemeinde verläßt und sich unter diese Menschen begibt, die das tun werden, was Sie wissen. Ich stellte ihm, meine Herren, um mich kundig zu machen, die folgende Frage: *„Aber was hatten Sie gesehen, bevor Sie Ihre Gemeinde verließen? Was wußten Sie über das Leben? ..."* Nun ja! Dieser 17-jährige Junge hatte nichts gesehen. Er hatte nicht einmal die Gelegenheit gehabt, diese toten Familienmitglieder zu grüßen, ihnen die letzte Ehre zu erweisen. Sie liegen auf einem Bett, die Hände gefaltet, den Rosenkranz zwischen den Fingern, und machen auf junge Menschen immer einen sehr starken Eindruck. Er hatte das nicht auf die gleiche Weise gesehen. Und als plötzlich der 10. Juni 1944 kam, zerriß der Vorhang dieser Unschuld, und er sah

plötzlich, wozu der Mensch in seiner Bestialität fähig war. Er wird nicht nur dem Tod ins Gesicht sehen, sondern auch Folter, Barbarei, er wird die Schrecken sehen, die Ihnen hier beschrieben wurden. Dies, meine Herren, ist die Atmosphäre, in der sich dieser Junge plötzlich befand, als er seine Heimat verließ und an diesem Ort des Blutbads ankam. Denn, seien wir uns im Klaren, seit seiner Abreise aus Ebersheim bis zum 10. Juni 1944 waren kaum ein paar Wochen vergangen.

Mein persönliches Verständnis dieses Falls aus strafrechtlicher Sicht soll grundsätzlich vermeiden - Sie werden gleich sehen, warum -, auf die Einzelheiten der GRAFF vorgeworfenen Taten einzugehen. Ich muß Ihnen jedoch eine Erklärung geben, und zwar zunächst: Was wissen wir über seine Aktivitäten? Meine Herren, auch hier gilt es, daran zu erinnern, zu betonen und zu bedenken, daß wir wissen, was er uns über seine Aktivitäten erzählt hat. Ich werde mich hier nicht mit dem Eindruck befassen, den ein junger Mann hier vermittelt hat, dessen Aufrichtigkeit und Vollständigkeit seiner Aussage meiner Meinung nach ausreichten, um Ihr Gewissen als Richter zu beruhigen. Wir können, glaube ich, seine Aussagen ausnahmslos, ohne Diskussion und ohne Auslassungen als gültig akzeptieren. Und was hat er getan, meine Herren? Zwei Tatsachen scheinen - und das zu Recht - von der Staatsanwaltschaft festgehalten zu werden. In Oradour angekommen, wurde er als Wache am Dorfrand postiert und, wie Sie wissen, von einem Deutschen und einem Russen (oder Georgier, das spielt keine Rolle) begleitet. Diese Wachen patrouillierten, und plötzlich sahen der Deutsche und der Russe drei Personen, die flach auf dem Rücken im Gras lagen. Sie schossen. GRAFF näherte sich und schoß seinerseits. Warum schoß er? Meine Herren, wie mein Kollege Maître LABORDE, halte ich es für richtig, angesichts der Präzision einer solchen Frage zu den Anfängen dieser Debatten zurückzukehren. Wie heißt es im Protokoll? *„Ich war so überrascht, daß diese Frau aufstand, daß ich geschossen habe …“* Und die Stenografin fügte Auslassungspunkte hinzu!

Ist das eine Erklärung, meine Herren? *„Ich war so überrascht, daß diese Frau aufstand, daß ich geschossen habe …“* Das glaube ich nicht. Ich versuche, Ihnen eine Erklärung zu geben, und dazu stelle ich Ihnen eine Frage: Glauben Sie, daß GRAFF geschossen hätte, wenn er durch einen unmöglichen Zufall das Glück gehabt hätte, allein Wache zu halten oder mit einem seiner Kameraden aus dem Elsaß dort zu sein? Meine Herren, die Antwort liegt auf der Hand. Sie liegt auf der Hand, denn glücklicherweise haben wir einen Vorfall, den Vorfal Vigneau, der uns zeigt, wie die Mentalität dieses Jungen war. Oh! Gewiß! Ich weiß, GRAFF mag es nicht, wenn ich über Vigneau spreche. Er mag es nicht, wenn ich über ihn spreche, weil er findet normal, was er getan hat. Er übertreibt den Vorfall nicht. Ich erwähne dies, weil Ihr Gericht davon überzeugt sein muß, daß dieser Junge, selbst wenn er Menschenleben hätte retten können, am 28. Mai 1944 keinen Grund dazu hatte und am 10. Juni 1944 auch keinen Grund, damit aufzuhören. Er schoß also, weil er nicht allein war: Dies ist die Erklärung, um deren Prüfung ich Sie bitte. Meine Herren, ich stelle gleich eine weitere Frage, die uns nicht mehr betrifft, sondern die Verantwortlichen dieser Affäre! Warum war GRAFF nicht allein? Ich werde Ihnen antworten. Meine Herren, ein sehr kurzes, aber besonders beredtes Dokument: *„Es ist verboten, Elsässer-Lothringer an Patrouillen teilnehmen zu lassen. Sie werden nur dann an vorderster Front eingesetzt, wenn sie sich seit langem unser Vertrauen verdient haben, aber selbst in diesem Fall werden sie nur als Doppelwache an der Seite eines Deutschen eingesetzt.“* Woher stammt dieses Dokument? Wann wurde es verfaßt? Es datiert, meine Herren, auf den 12. Januar 1946 *[offensichtlicher Tippfehler, korrekte Jahreszahl vielleicht 1916?]* und wurde vom Kronprinzen, dem Sohn Wilhelms II., unterzeichnet.

Historisch gesehen, meine Herren, kann ich beweisen, daß der Elsässer auch damals nicht allein war. Sie wurden eingesetzt, aber gezwungen, und diese Gewalt gehört nicht zum letzten Krieg; sie gehört zu allen Zeiten. Aber sie wurden immer bei den Deutschen eingesetzt, weil diese mißtrauisch waren und weil sie für „Drecksarbeit“ eingesetzt wurden. Das, meine Herren, ist der Grund, warum GRAFF geschossen hat. Er schoß, weil er nicht allein war und weil er plötzlich in Panik geriet: Er gab einen Schuß ab. Würde ich nach Allgemeinem Recht argumentieren, würde ich fragen, was die Folgen dieses Schusses waren. Wir wissen, daß er einmal geschossen hat. Hat er die Frau getroffen, die zweifellos bereits verwundet war? Wir wissen es nicht. War sie bereits tödlich verwundet? Das sind alles Fragen, die man stellen könnte, die ich aber nicht stelle, und ich bitte Sie, meine Herren, sie nicht zu stellen. Er schoß in einem Moment der Panik, fühlte sich beobachtet und kontrolliert, er glaubte, keine andere Wahl zu haben, vielleicht zu Unrecht, aber er tat es. Das ist die erste Tatsache. Die zweite Tatsache. Nachdem er die Ostseite des Dorfes verlassen hatte, machte er sich auf die Rückkehr zum Weg nach Les Bordes, als er einen Unteroffizier traf, dessen Name mir entfallen ist und der ihn zur Kirche führte. In der Kirche war fast die gesamte Einheit fast versammelt. Dort finden wir - und das hat mich besonders beeindruckt, ich möchte es hier noch einmal sagen - DIEKMANN, behelmt, in Stiefeln, breitbeinig und mit verschränkten Armen, selbst Befehle erteilend, unterstützt von KAHN. GRAFF wurde angewiesen, Holzbündel in die Kirche zu tragen, ein Befehl, den er befolgte. Ich weiche deutlich von der These der Anklagevertretjung ab, wenn sie davon ausgeht, daß diese Taten nicht unter Zwang begangen worden sein können. Ich bin überzeugt, meine Herren, daß jeder nachdenkliche Mensch, jeder Mensch guten Glaubens, insbesondere jeder Soldat, der das Militärleben kennt und sich aus eigener Erfahrung vorstellen kann, wie das Militärleben in einem SS-Regiment aussehen kann, in Ihrem Kopf nicht der geringste Zweifel daran bestehen kann, daß Zwang vorlag.

Aber was bedeutet Zwang? Zwang, meine Herren, bedeutet, daß man sich, wenn man den erhaltenen Befehl nicht ausführt, nicht dem Tod aussetzt - so weit geht das Gesetz nicht -, sondern großer Gefahr. Das ist, glaube ich, unbestreitbar die Bedeutung von Artikel 64 des Strafgesetzbuches. Nun! Meine Herren, einen Befehl eines Majors Diekmann nicht auszuführen, der Menschenleben schont, der auch das Leben eines elsässischen Soldaten schonen wird, bedeutet meiner Meinung nach, sich großer Gefahr auszusetzen, ich würde sogar sagen, sich unmittelbarer Lebensgefahr auszusetzen. *„Wer nicht gehorcht, wird auf der Stelle wie ein Hund erschossen, ohne Gerichtsverfahren, ohne Strafe.“* Das, meine Herren, ist eine Gewißheit, und man möchte hier argumentieren, daß der Erhalt dieser Befehle keinen Zwang darstellt? Sehen wir uns, meine Herren, die Fakten genauer an. Ich, Herr Staatsanwalt, habe mich an dieselben Quellen gewandt wie Sie, nachdem ich die Geschichte des kleinen Schiffes gelesen hatte, das unterwegs war und dessen Schiffsjunge verspeist wurde. Ich setzte meine Nachforschungen fort und fand in Nr. 170 des kommentierten Strafgesetzbuches von Garçon, Artikel 164, unter der Überschrift „Gehorsam der Soldaten gegenüber ihren Anführern“ die folgende sehr kurze Passage:

„Grundsätzlich muß der Soldat seinen Vorgesetzten gehorchen. Eine Ausnahme von dieser Regel kann nur gemacht werden, wenn wir ins Absurde geraten“ (Ach! Meine Herren, wir waren dort.). *„... Unabhängig von der Notwendigkeit der Disziplin muß man, wenn der Befehl offensichtlich rechtswidrig ist, wenn er eindeutig ein Verbrechen oder eine schwere Straf-*

tat darstellt, zugeben, daß der Untergebene den Gehorsam verweigern muß und daß er schuldig ist, wenn er die Straftat begeht "; so lautet der Grundsatz. Aber in Nr. 171: *„Wenn die Rechtswidrigkeit der Tat nicht offensichtlich ist, entfällt die Verantwortung des Soldaten aufgrund seines guten Glaubens."* In bestimmten Fällen kann sogar davon ausgegangen werden, daß er unter Zwang gehandelt hat. Der Streit läuft daher rechtlich auf die Frage des Willens und der Absicht hinaus, die der Richter je nach den Umständen entscheiden muß. *„Hinzuzufügen ist,"* - ich bitte Sie, meine Herren, mir Ihre volle Aufmerksamkeit zu schenken - *„daß militärische Disziplin sowohl notwendig als auch streng ist, so daß der geringste Zweifel im Sinne des Gehorsams und folglich der Unverantwortlichkeit des Handelnden ausgelegt werden muß."*

So also, meine Herren, die Meinung von Juristen. Doch nicht nur Juristen haben sich mit diesen Problemen befaßt, und ich halte es für meine Pflicht, Ihnen eine weitere Stellungnahme vorzulegen, diesmal von einem Militärangehörigen und einem angesehenen Soldaten unserer Armee, General Weygand. General Weygand, der sich mit dieser Angelegenheit befassen mußte und dazu Stellung nehmen sollte, schrieb folgendes: *„Ihr Brief macht mich auf die äußerste Bedeutung der Fragen aufmerksam, die er aufwirft. Dies ist die Antwort, die mir mein Gewissen und mein gesunder Menschenverstand diktieren. „Diese Elsässer, diese Franzosen, können nicht mit den Deutschen gleichgestellt und auch nicht wie die Deutschen beurteilt werden. So jung sie auch sind, sie stehen ohne Mittel und ohne Rückgriff da, auch aufgrund der Ohnmacht, zu der Frankreich den feindlichen Mächten gegenüber vorübergehend gezwungen war, die die direkte Verantwortung für die Taten tragen, zu denen sie sie gezwungen haben."* Das, meine Herren, ist die Meinung von General Weygand. Ich glaube, daß eine solche Meinung Ihrem Gericht nicht gleichgültig bleiben kann. Was das Thema des Zwangs betrifft, muß ich leider eine Parallele zwischen den Ausführungen, die wir gerade gehört haben, und dem schmerzhaften Prozeß ziehen, den ich im März 1946 vor dem Gerichtshof von Limoges führte. Diesem Prozeß ging eine Anklageschrift voraus, die verfahrenstechnisch als Sachverhaltsdarstellung bezeichnet wird und in der die vom Staatsanwalt gegen GRAFF erhobenen Vorwürfe zusammengefaßt waren. Sie werden sehen, Herr Staatsanwalt, daß Ihr Standpunkt, der des letzten Teils Ihrer Erklärung, durchaus mit dem zuvor Gesagten übereinstimmt und daß, obwohl der Akt der Verweisung sehr einfach ist, im wesentlichen eine Übereinstimmung der Grundsätze im Verfahren besteht und folglich das, was damals meinem Mandante vorgeworfen wurde, wird ihm heute in fast identischer Weise zum Vorwurf gemacht. Hören Sie, was dann folgt:
„…Wir machen GRAFF nicht für seine Eingliederung in die Wehrmacht verantwortlich. Als Opfer eines feigen Verrats durch die damalige französische Regierung hätte er diesem nur durch Heldentum entgehen können, das keine großen Risiken für sich und seine Familie bedeutete. Doch als er sah, daß er gegen die französischen Patrioten kämpfen mußte, mußte er reagieren. In Bordeaux, in Valence d'Agen, war er frei. Polnische und georgische Wehrmachtssoldaten desertierten; er hätte es leicht tun können. Er wäre nicht dazu gebracht worden, Holzbündel in die Kirche von Oradour zu tragen, um französische Frauen und Kinder lebendig zu verbrennen, die, wie er selbst sagt, in ihrer schrecklichen Qual schrien… GRAFF blieb freiwillig in den Reihen der SS und desertierte nicht." Dies, meine Herren, sind die Worte der Anklage, die, wie ich Ihnen gleich erzählen werde, zu GRAFFs Todesurteil führte. Ich wiederhole: *„In Bordeaux, in Valence d'Agen, war er frei"…* Ich würde darüber lachen, meine Herren, wenn ich es übers Herz bringen könnte. „Er war frei!" Eine seltsame Art von Freiheit, die darin besteht, zu gehorchen oder auf der Stelle zu sterben, erschossen wie ein Hund, was letztlich ein glorreicher Tod wäre, noch vorzuziehender als dieser Auftritt vor Ihnen, frei auch zur Desertion - selbst wenn dies bedeutet, daß diese Desertion gelingt und das eigene Volk, die Geiseln, den tödlichen Repressalien aussetzt, die Sie kennen. Dies, Herr Staatsanwalt, ist die Freiheit, die Sie uns vorschlagen. Ich glaube nicht, daß eine solche Freiheit rechtlich irgendeine Bedeutung haben kann, und ich frage Sie nun, welches Gesetz, natürliches oder geschriebenes, welcher Kodex, welcher Text, antik oder modern, Sie, das Tribunal, ermächtigen würde, jemanden zu bestrafen, weil er sich weigerte zu sterben. Sicherlich ist das Martyrium eine schöne Sache, aber es ist nicht jedem gegeben, ein Märtyrer zu sein, und ich denke, es ist noch weniger gegeben, wenn man einerseits ein 17-jähriger Junge ist und andererseits sicher ist, daß dieses Martyrium ein vergeblicher Holocaust *[so wörtlich im Protokoll, besser aber „Opfer".]* sein wird.

So sehe ich die Lösung der Zwangslage. Es gab offensichtlichen Zwang; ich kann mir nicht vorstellen, daß ein Mann guten Glaubens das in Frage stellen könnte. Deshalb werden Sie keinen der Männer vor Ihnen für seine Taten zur Verantwortung ziehen können. Am 17. Januar 1953 versuchte ich Ihnen, da es in diesem Verfahren einige Unklarheiten gab, zu zeigen, daß GRAFF im wesentlichen seinen zwölf elsässischen Landsleuten glich. Heute, meine Herren, möchte ich Ihnen, ohne etwas zu leugnen, zeigen, daß sein Fall nicht ganz derselbe ist. GRAFF wurde zwar zwangsrekrutiert, aber mehr als die anderen präsentiert er sich Ihnen als bemitleidenswertes Opfer. Herr Vorsitzender, Sie haben etwas gesagt, das mich schockiert hat. Sie sagten, Sie wollten in dieser Angelegenheit keinen Sündenbock, und das verstehe ich. Leider ist GRAFF bereits und wird immer ein Sündenbock in dieser Angelegenheit sein. Warum? Was der Untersuchungsrichter, Herr Lesieur, einen Verfahrenszufall nannte, also etwas, das keine mögliche Erklärung hat, dessen Ursprung wir nicht erklären können, bedeutete, daß GRAFF am 12. September 1945 in Straßburg von einem Zeugen vernommen wurde, den Sie gehört haben. Dieser Zeuge schlug nach GRAFFs Aussagen einem General der Straßburger Division dessen Inhaftierung vor, der sich jedoch nicht mit einem Fall befaßte, für den er keinerlei Zuständigkeit hatte - und er rieb sich bei dem Gedanken die Hände - und sich beeilte, ihn anderweitig loszuwerden. Unter diesen Umständen, meine Herren, erschien Graff am 12. März 1946 in Limoges vor dem dortigen Gerichtshof.

Meine Erinnerung an diese Anhörung, meine Herren, ist grauenhaft. Es war, so könnte man sagen, der schmerzlichste Tag meiner Laufbahn. Graff und ich waren umgeben von Trauernden, die um ihre Familien weinten, und ich teile diese Tränen, meine Herren, aber ich war - oh! wie schwer es zu beschreiben ist - überrascht, einige dieser Trauernden dort sitzen zu sehen, wo ich auf die Richter wartete. Er verließ den Gerichtssaal, zum Tode verurteilt. Es gab Applaus! Um, meine Herren, die Menge zu schonen, verließen wir - ich sage „wir" - das Gerichtsgebäude durch die Hintertür. Am Abend trug dieser junge Mann von 17 Jahren das Verbrechen von Oradour ganz allein auf seinen gebrechlichen Schultern, ohne daß sich jemand darum gekümmert hätte, ob es nicht Komplizen oder Täter gab, die sich ihm angeschlossen haben könnten, am Abend, meine Herren, trug er die Ketten, die unsere Gefängnisverwaltung den zum Tode Verurteilten anlegt.

Er trug diese Ketten, meine Herren, er ertrug die morgendlichen Ängste, er litt an Leib und Seele. Er ertrug das Leid und die Verlassenheit derer, die allein sind, und als das Urteil aufgehoben wurde, ging sein langer Leidensweg weiter. Er wanderte, meine Herren, von Gefängnis zu Gefängnis. Keinem Antrag seines Anwalts wurde stattgegeben. Überall fand ich verschlos-

sene Türen vor, und während andere Personen in diesem Fall zunächst als Zeugen und dann als freie Angeklagte vernommen wurden, konnte ich keinem Richter in Frankreich, von der obersten bis zur untersten Hierarchiestufe, verständlich machen, daß es dennoch gerecht war, ihm und den anderen die gleiche Bedeutung beizumessen. Und wir, meine Herren, haben siebeneinhalb Jahre gewartet, also mehr als die Hälfte unseres fruchtbaren Lebens, wenn man es mit 14 Jahren beginnen lassen will, im Gefängnis, inmitten all dieses Eingepferchtseins, und dieser Junge, meine Herren, hat es geschafft, meiner Bewunderung zu widerstehen. Er hat es verstanden, sich vom Bösen fernzuhalten, er ist aufrecht geblieben. Er hat weder Glauben noch Hoffnung verloren, und ich glaube, er hat noch immer Nächstenliebe, obwohl er auf seinen Nächsten wütend sein konnte. Und doch, meine Herren, hörte ich ihn eines Tages sagen, es war in Toulouse, hören Sie, meine Herren: *„Ich bereue nur eines: geboren worden zu sein...“* Und er war zwanzig Jahre alt. Deshalb empfand ich für diesen jungen Mann, das muß ich Ihnen sagen und gestehen, eine sehr große, eine sehr große Zärtlichkeit, ich sage das Wort, und ein unendliches Mitleid. Er könnte es sein, meine Herren, ach! Eines unserer Kinder von Geburt, vom Alter her, einer unserer Söhne, und mein brüderlicher Freund, der Vorsitzende der Rechtsanwaltskammer, SCHRECKENBERG, wird sich mir anschließen, und was könnten wir ihm vorwerfen?

Dies, meine Herren, ist der Fall, den ich Ihnen vorlege. Dieser Junge hat es verdient, denn er hat mehr gelitten als die anderen, denn mit seinem wahren Heldenmut, das versichere ich Ihnen, hat er in diesen siebeneinhalb Jahren sein Kreuz mit Würde getragen. Er verdient es, daß Sie ihm entgegenkommen. Deshalb, meine Herren, wage ich zu hoffen, daß Sie bereit sind, dieses Elend, dieses große Unglück zu betrachten, ihn an die Hand zu nehmen und ihm dank eines Urteils der vollkommenen Gerechtigkeit und des Verständnisses das zu geben, was er heute am meisten braucht, daß Sie ihm den Mut geben, wieder zu leben. Ich bin mit meinen Erklärungen am Ende, meine Herren.

DER VORSITZENDE: Ich bin gerade dabei, die Anhörung morgen zu organisieren. Maître MOSER wird die Plädoyers eröffnen. Anschließend werden wir Maître SCHMIDT, dann Maître LUX, Maître MERIUS und, wie ich glaube, Maître KALB hören.
Me. KALB: Nein, Herr Vorsitzender. Ich glaube, wir könnten Maître MERIUS, Maître MINGES und vielleicht zum Schluß noch Maître LUX hören.
DER VORSITZENDE: Morgen werden wir also dann Maître MOSER, Maître SCHMIDT, Maître LUX und Maître MINGES hören. Am Mittwoch werden wir Sie, Herr Vorsitzender der Rechtsanwaltskammer, Maître BOYER und Maître KALB hören. Um Mißverständnisse zu vermeiden, möchte ich darauf hinweisen, daß wir am Mittwoch um 14:00 Uhr zunächst den anstehenden Vorfall bezüglich der deutschen Angeklagten klären werden, dann werden wir die Verhandlung bezüglich der deutschen Angeklagten mit der Verlesung der Fragen beenden. Danach hören wir Ihre drei Schlußplädoyers, dann die Überprüfung der Angeklagten, der Schluß der Verhandlung und die Verlesung der Fragen durchgeführt. Gibt es Anmerkungen? … Die Verhandlung wird unterbrochen. Sie wird *[morgen]* um 14:00 Uhr fortgesetzt.

(Die Verhandlung wird um 17:45 Uhr aufgehoben.)

* * * * * * *

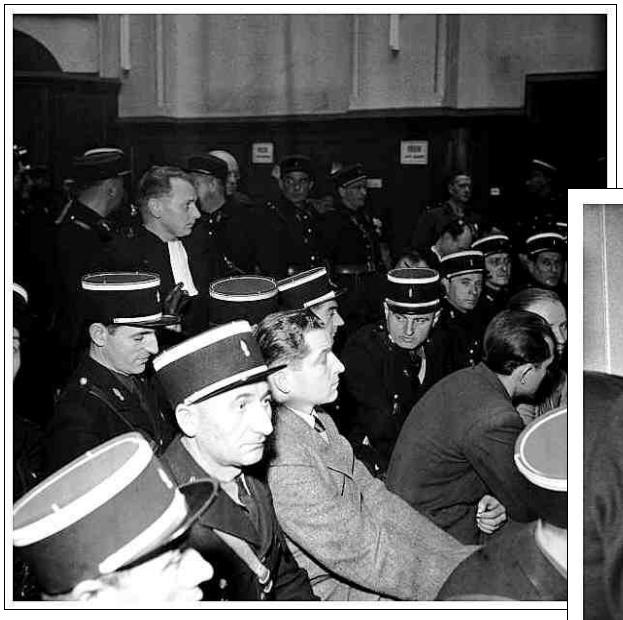

Fotos von Boos, die während der Prozeßtage aufgenommen wurden.

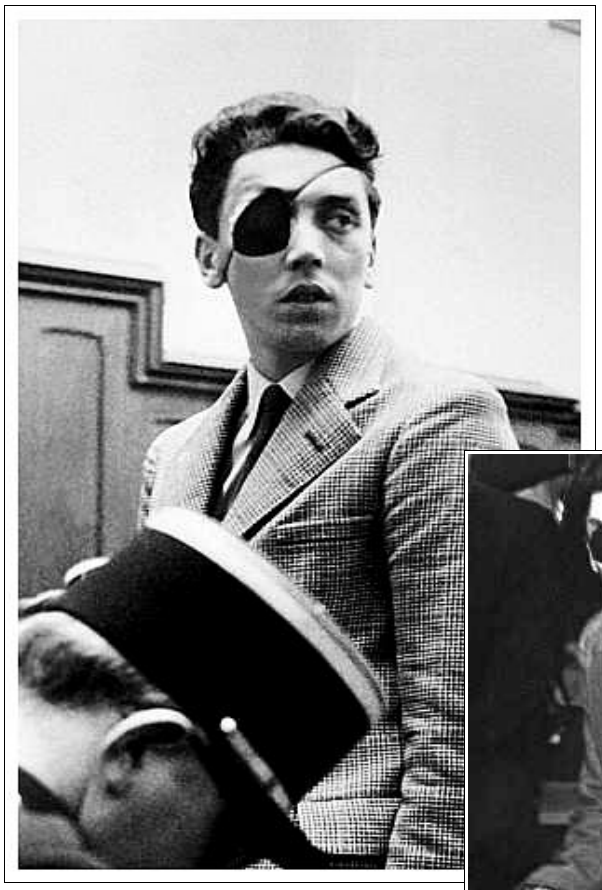

Fotos von Graff, die während der Prozeßtage aufgenommen wurden.

* * * * * * *